Sachverhalt
(entspricht Erste Juristische Staatsprüfung 2021/2 Aufgabe 6)

Der Bezirk Niederbayern plant eine Initiative zur Stärkung des kulturellen Lebens in den von Abwanderung besonders betroffenen Gegenden des Bayerischen Waldes. Als Auftaktveranstaltung ist ein Musikfestival im Landkreis Regen am 1. Mai 2022 geplant, das besonders der musikalischen Vielfalt in der Region gewidmet sein soll. Eine Vergütung für die auftretenden Musikgruppen ist nicht vorgesehen. Der Bezirkstag beschließt jedoch im Herbst 2020, in den Haushaltsplan des Bezirks für das Jahr 2021 ein Budget von 50.000,- € für die Förderung der Veranstaltung durch Gewährung von Zuschüssen an die zu dem Musikfestival zugelassenen Musikgruppen einzustellen. Für die Vergabe sollen die "Richtlinien zur Förderung des kulturellen Lebens" (Förderrichtlinien) des Bezirks gelten. Diese haben auszugsweise folgenden Inhalt:

§ 2

(1) Musikgruppen (Chor, Orchester, Band etc.), die zur Teilnahme an geförderten Veranstaltungen zugelassen sind, können auf Antrag mit einem einmaligen, nicht zurückzuzahlenden Geldbetrag von bis zu 500,- € für Sachmittel und Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an geförderten Veranstaltungen entstehen, gefördert werden.
(2) Die Höhe der Förderung im Einzelfall bemisst sich insbesondere nach dem Umfang der Beteiligung an der geförderten Veranstaltung und der Höhe der anfallenden Aufwendungen für Sachmittel (Noten, Instrumente) sowie der Reisekosten.

Im Juli 2021 wird die bayerische Rockband "Iron Stones", die sich den wechselseitigen Einflüssen von bayerischer und tschechischer Rockmusik verschrieben hat und als Iron Stones e.V. (I) mit Sitz in Bayerisch Eisenstein im Vereinsregister beim Amtsgericht Viechtach eingetragen ist, antragsgemäß zur Teilnahme am Musikfestival zugelassen. In der Folge stellt ihre Bandleaderin Leonie Leitner (L), die zugleich Vereinsvorstand des Iron Stones e.V. ist, einen formal ordnungsgemäßen Antrag auf Auszahlung von 500,- € für die Noten von Stücken, die die Band für das Festival neu einstudieren möchte.

Der Antrag des Iron Stones e.V. wird dem Bezirksheimatpfleger Bartholomäus Branftl (B), der innerhalb des Bezirks mit der Mittelvergabe betraut ist, vorgelegt. Branftl ist es ein Dorn im Auge, dass immer öfter Steuermittel, die der Regionalförderung dienen sollen, ins Ausland abfließen. Außerdem

missgönnt Branftl der Band den Erfolg. Deshalb fasst er den mit einer Begründung und einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, den er am 1. September 2021 mit einfachem Brief zur Post gibt, wie folgt ab:

1. *Dem Verein Iron Stones e.V. mit Sitz in Bayerisch Eisenstein wird ein Zuschuss zur Anschaffung der Noten von Stücken, die beim Musikfestival im Landkreis Regen am 1. Mai 2022 aufgeführt werden, in Höhe von 300,- € gewährt.*
2. *Die Noten sind über die Musikalienhandlung "Zwieslinger" in Zwiesel zu beziehen.*
3. *Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.*

Zur Höhe der Förderung wird ausgeführt, dass es bei vergangenen Auftritten der Band - was zutrifft - wiederholt zu Beschwerden wegen Lärms gekommen sei. Deshalb erscheine eine Förderung in voller Höhe nicht sachgerecht. Hinsichtlich Ziffer 2 des Bescheids wird darauf hingewiesen, dass der Bezirk Niederbayern eine finanzielle Förderung in vergleichbaren Fällen immer wieder einmal mit einem konkreten Verwendungsauftrag verbunden habe, wenn dies zur Förderung der heimischen Wirtschaft geeignet erschienen sei.

Leitner ist über den Bescheid entsetzt und sucht am 10. September 2021 die Rechtsanwältin Rita Ramsauer (R) auf. Es könne doch nicht sein, dass dem Verein anstelle der beantragten 500,- € lediglich ein Betrag von 300,- € gewährt wurde, immerhin überstiegen die voraussichtlichen Kosten der Notenbeschaffung den beantragten Betrag bei weitem. Leitner weist Rechtsanwältin Ramsauer zudem darauf hin, dass es sich bei dem Bezirksheimatpfleger Branftl um einen Bekannten des Gitarristen der Band "Iron Stones", Gerrit Geitl (G), handele. Das Verhältnis zwischen den beiden sei äußerst schlecht. Hintergrund sei, dass Branftl und Geitl zunächst eine gemeinsame musikalische Karriere als Gitarren-Duo angestrebt hätten, Geitl sich dann jedoch abgewendet habe, um in die schon damals erfolgreiche Band "Iron Stones" einzusteigen. Dies habe Branftl nicht überwunden und sich mit Geitl überworfen. Seitdem habe er sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit abfällig über die Musik der Rockband geäußert, wie etwa bei dem vergangenen Musikfestival in Straubing, auf dem er die Band öffentlich als die "untalentierten Möchtegern-Rolling Stones" bezeichnet habe. Es könne doch nicht sein, dass Branftl dann über den Antrag entscheide. Dass dies der Fall gewesen sei, habe Leitner erst aus dem Bescheid erfahren. Die Behördenleitung habe von den genannten Umständen nichts gewusst.

Von einer Einschränkung wie in Ziffer 2 sei zudem zuvor nie die Rede gewesen. Die Förderrichtlinien sähen eine entsprechende Einschränkung schon nicht vor. Zwar sei es möglich, die Noten für alle geplanten Stücke über die Musikalienhandlung "Zwieslinger" zu beziehen. Allerdings würden dort nur Notenausgaben deutscher Verlage geführt. Leitner würde aber lieber die Notenausgaben eines tschechischen Verlages zu einem deutlich günstigeren Preis über den Versandhandel zu sich nach Hause schicken lassen.

Leitner bittet Rechtsanwältin Ramsauer daher, die erforderlichen gerichtlichen Schritte zu unternehmen. Dem Verein stünde doch bereits ein höherer, nämlich der beantragte Geldbetrag zu. Insoweit könne die teilweise Ablehnung des Antrags nicht akzeptiert werden. Außerdem wolle der Verein das Fördergeld "ohne den einschränkenden Zusatz in Ziffer 2" erhalten.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die Erfolgsaussichten einer Klage des Iron Stones e.V. zu prüfen. Auf Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes ist nicht einzugehen.

Hinweise:

Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Teile der Förderrichtlinien keine für die Bearbeitung der Aufgabe relevanten Regelungen enthalten.

Europäisches Beihilfenrecht, EU-Sekundärrecht, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verfassung des Freistaates Bayern (BV) sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Es ist zu unterstellen, dass die Verwendung von Notenausgaben tschechischer Verlage in Deutschland urheberrechtlich unbedenklich ist.

Auf § 21 und § 26 BGB wird hingewiesen.

Sachverhalt

Teil I

Der nach außen hin unerkannt geschäftsunfähige Landwirt Max Meister ist Eigentümer eines Grundstücks mit Obstgarten in Regensburg und als solcher im Grundbuch eingetragen. Am 9. Januar 2017 verkauft Meister durch notarielle Urkunde das Grundstück für 50.000, - EUR an den in München wohnhaften Händler Emil Sester, der von Meisters Geschäftsunfähigkeit nichts weiß. In derselben Urkunde erklären Meister und Sester die Auflassung. Am 10. April 2017 wird Sester als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Sester verpachtet das Grundstück am 11. Mai 2017 an den in Regensburg wohnhaften Rentner Xaver Windbichler, der sowohl von dem Grundstücksgeschäft zwischen Meister und Sester als auch von Meisters Geschäftsunfähigkeit Kenntnis hat. Anfang September 2017 erntet Windbichler das Obst und lagert es vorübergehend in der auf dem Grundstück stehenden Scheune in Kisten.
Als der im Jahr 2015 vom Amtsgericht – Vormundschaftsgericht – Regensburg unter anderem für den Aufgabenkreis "Durchführung von Grundstücksgeschäften" bestellte Betreuer von Meister, der Kaufmann Hans Hummel, von der Grundstücksveräußerung und der Verpachtung erfährt, verlangt er von Sester Grundbuchberichtigung und von Windbichler die Herausgabe des Grundstücks und des Obstes an Meister.

Teil II

Stefan Weber ist Eigentümer eines Grundstücks in Regensburg mit einem Verkehrswert von 500.000,- EUR. Da er das Grundstück bebauen will, nimmt er bei der A-Bank einen Kredit von 200.000,- EUR auf, der durch eine erstrangige Buchhypothek gesichert wird. Die B-Bank gewährt einen weiteren Kredit in Höhe von 100.000,- EUR, der durch eine zweitrangige Buchgrundschuld gesichert wird. Schließlich gelingt es Weber, noch ein Darlehen in Höhe von 50.000,- EUR bei der C-Bank aufzunehmen, das durch eine drittrangige Briefgrundschuld gesichert wird. Alle Grundpfandrechte werden ordnungsgemäß in Abteilung III des Grundbuchs eingetragen.

Da Weber eine unerwartete Erbschaft macht, zahlt er den Kredit an die A-Bank in voller Höhe von 200.000,- EUR zurück. Im Anschluss daran tritt die A-Bank "die Hypothek" an Edgar Meier ab, der sich nicht die Mühe macht, das Grundbuch einzusehen. Die Abtretung wird im Grundbuch eingetragen. Meier macht jetzt gegenüber Weber sowohl die Darlehensforderung als auch die Hypothek in voller Höhe von 200.000,- EUR geltend und droht mit Klage und Zwangsvollstreckung.
Aus der Erbschaft zahlt Weber auch den Kredit an die B-Bank in voller Höhe von 100.000,- EUR zurück. Weber zahlt, wie im Sicherungsvertrag mit der B-Bank vereinbart, auf die Darlehensforderung. Die B-Bank tritt sodann die Darlehensforderung und die Grundschuld an Ingo Ingrimm ab, wobei die Abtretung der Grundschuld im Grundbuch eingetragen wird. Ingrimm möchte gegen Weber aus dem Darlehen und der Grundschuld vorgehen.

Die C-Bank schließlich tritt ihre drittrangige Briefgrundschuld samt Darlehensforderung ohne Wissen von Weber an die X-Bank ab. Wegen der Grundschuld erteilt die C-Bank eine schriftliche Abtretungserklärung und übergibt den Grundschuldbrief der X-Bank. Die Abtretung wird nicht im Grundbuch eingetragen. Zwei Wochen nach der Abtretung zahlt der ahnungslose Weber den Kredit an die C-Bank, die er weiterhin für die Gläubigerin hält, in voller Höhe von 50.000,- EUR zurück. Die X-Bank verlangt jetzt von Weber, hilfsweise von der C-Bank, die Zahlung von 50.000,- EUR. Außerdem droht sie - nach erwirkter Titulierung - die Zwangsvollstreckung aus der Briefgrundschuld an.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten.

Auf die Grundbuchordnung, abgedruckt in „Habersack Deutsche Gesetze“ unter der Ordnungsziffer 114, wird hingewiesen.

Zu Teil I

1. a) Steht Meister ein Anspruch auf Grundbuchberichtigung gegen Sester zu?

   b) Angenommen, ein Anspruch auf Grundbuchberichtigung besteht: Wie kann dieser prozessual durchgesetzt werden, wenn Sester eine Mitwirkung an der Grundbuchberichtigung verweigert?

2. Muss Windbichler das Grundstück und das geerntete Obst an Meister herausgeben?

Zu Teil II

1. Welche Ansprüche stehen Meier gegen Weber zu?

2. a) Welche Ansprüche stehen Ingrimm gegen Weber zu?

   b) Wie hätte sich Weber gegen eine Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld schützen können, nachdem er die Darlehensforderung der B-Bank bezahlt hatte?

3. a) Kann die X-Bank von Weber oder der C-Bank Zahlung von 50.000 EUR verlangen?

   b) Kann die X-Bank aus der Grundschuld gegen Weber vorgehen?

Viel Erfolg!

Teil I:

Günter Graf (G) betreibt eine Autowaschanlage in Passau. Bei dieser können die Kunden ihr Fahrzeug in der Anlage abstellen und sodann von sich drehenden Waschwalzen automatisch säubern lassen. Graf hat davon gehört, dass Nutzer einer Waschanlage eines anderen Betreibers nach einem Waschgang wegen Beschädigungen an den Außenteilen ihres Autos Schadensersatz verlangt hatten. Er sucht daher am 11. September 2017 die als Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisierte Rechtsanwaltssozietät Roloff & Kollegen (R-GbR) auf und fragt diese, ob sie für ihn gegen entsprechende Vergütung eine Klausel entwerfen könne, durch die eine solche Haftung ausgeschlossen werde. Die Bearbeitung des der Rechtsanwaltssozietät erteilten Mandats übernimmt Rechtsanwalt Rentz, der selbst Gesellschafter der Rechtsanwaltssozietät ist. Er entwirft eine entsprechende Klausel, die er dem Graf am nächsten Tag zur Verfügung stellt. Diese lautet:

Allgemeine Waschbedingungen

§ 1 Haftungsausschluss

Eine Haftung für die Beschädigung der außen an der Karosserie angebrachten Teile, wie zum Beispiel Zierleisten, Spiegel oder Antennen, bleibt ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Waschanlagenunternehmer grobes Verschulden zur Last fällt.

Graf lässt die Klausel auf ein großes Schild drucken und bringt dieses am Eingang der Waschanlage neben dem Automaten zum Erwerb der Tickets für den Waschgang für alle Nutzer gut sicht- und lesbar an. In den folgenden Jahren gibt es keine Vorfälle, in denen Kunden Schäden ersetzt verlangen.

Am 19. Februar 2021 möchte Katharina Kunig (K) ihren privat genutzten VW Bus T5 California waschen lassen. Zu Betriebsbeginn kauft sie als Erste am Automaten ein Ticket für ein Standard-Waschprogramm und fährt in die Waschanlage des Graf ein. Kunig stellt ihr Fahrzeug ordnungsgemäß in der Waschanlage ab und befolgt auch sonst alle Hinweise zur ordnungsgemäßen Bedienung der Anlage.

Als Kunig nach dem Waschvorgang ihren nun blitzsauberen VW Bus aus der Anlage fährt, entdeckt sie, dass die Halterung der an der Beifahrerseite des Busses angebrachten Markise gebrochen ist. Wie ein von Kunig beauftragter Sachverständiger - zutreffend - feststellt, war Ursache hierfür, dass die Wasch-

walzen einen zu geringen Abstand zur Karosserie des VW Busses gehalten haben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Abstandssensor der Walzen, der normalerweise einen ordnungsgemäßen Abstand der Waschwalzen zur Karosserie sicherstellt, am Vorabend nach Betriebsschluss nicht gereinigt wurde. Graf hatte seinen Angestellten Eberhart Ebner (E) unter anderem mit dieser täglich vorzunehmenden Reinigung beauftragt. Dazu hatte er Ebner sorgsam ausgewählt, eingewiesen und regelmäßig kontrolliert. Ebner hatte die Reinigung auch jahrelang ohne Beanstandung ordnungsgemäß durchgeführt. Am Abend des 18. Februar 2021 jedoch hatte Ebner dies aufgrund eines kurzen Moments der Unaufmerksamkeit vergessen.

Kunig wendet sich nach durchgeführter Reparatur für angemessene 900,- € an Graf und verlangt Schadensersatz. Graf lehnt die Zahlung ab. Schließlich habe er selbst nichts falsch gemacht. Vor allem aber sei die Haftung nach § 1 der "Allgemeinen Waschbedingungen" für einen solchen Fall ausgeschlossen. Dies gelte auch, soweit Ebner tätig geworden sei. Am 1. April 2021 erhebt Kunig gegen Graf daher anwaltlich vertreten Klage vor dem zuständigen Amtsgericht Passau auf Zahlung von 900,- € wegen der Schäden an ihrem VW Bus.

Teil II:

Als das Gericht im Termin zur mündlichen Verhandlung im Juni 2021 Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit des Haftungsausschlusses nach § 1 der "Allgemeinen Waschbedingungen" äußert, ist Graf entrüstet. Dafür habe er die Sozietät Roloff & Kollegen doch schließlich engagiert. Graf beschließt daher, der Sozietät den Streit zu verkünden. Bei der Vorbereitung des Schriftsatzes stellt er fest, dass Rechtsanwalt Rentz bereits im September 2018 aus der Sozietät ausgeschieden ist und sich selbständig gemacht hat. Graf verkündet deshalb sowohl der Sozietät Roloff & Kollegen als auch Rechtsanwalt Rentz selbst den Streit. Der formgerecht bei Gericht eingereichte Streitverkündungsschriftsatz wird der Sozietät Roloff & Kollegen sowie Rechtsanwalt Rentz jeweils ordnungsgemäß zugestellt. Dem Rechtsstreit tritt jedoch niemand bei. Graf wird schließlich antragsgemäß zur Zahlung von 900,- € und zur Tragung der Prozesskosten verurteilt. Dabei stützt das Gericht das Urteil darauf, dass der Haftungsausschluss in § 1 der "Allgemeinen Waschbedingungen" unwirksam sei, da er gegen wesentliche Pflichten von Graf als Waschanlagenbetreiber verstoße; eine Haftung für die in der Klausel genannten Schäden könne gar nicht ausgeschlossen werden. Graf legt keine Berufung ein, womit das Urteil rechtskräftig wird. Er zahlt die 900,- € sowie die Prozesskosten (Gerichtskosten und Anwaltskosten der Kunig) in Höhe von 700,- € an Kunig.

Graf meint, die Sozietät Roloff & Kollegen sei für die Verurteilung verantwortlich, weil "ihr" Rechtsanwalt Rentz ihn nicht darauf hingewiesen habe, dass ein Ausschluss der Haftung für Beschädigungen an den Außenteilen der Fahrzeuge rechtlich gar nicht zulässig sei. Hätte Rentz ihn hierauf hingewiesen,

hätte sich Graf - was zutrifft - gegen die von Kunig erhobenen Ansprüche nicht unter Hinweis auf § 1 der "Allgemeinen Waschbedingungen" gewehrt, sondern den Schaden unverzüglich beglichen, sodass es nicht zum Prozess gekommen wäre. Graf verlangt daher unter Hinweis auf das Urteil des Amtsgerichts Passau und die erfolgte Streitverkündung von der Sozietät Roloff & Kollegen sowie von Rechtsanwalt Rentz Erstattung der Prozesskosten in Höhe von 700,- €.

Die Sozietät Roloff & Kollegen sowie Rechtsanwalt Rentz lehnen die Zahlung ab. Der Haftungsausschluss sei zulässig und die Klausel daher wirksam; das Amtsgericht Passau habe die Wirksamkeit von § 1 der "Allgemeinen Waschbedingungen" fälschlicherweise verneint. Graf hätte Berufung einlegen müssen, um dieses "Fehlurteil" zu korrigieren. Im Übrigen werde die Einrede der Verjährung erhoben. Rechtsanwalt Rentz wendet zudem ein, er sei nicht mehr Gesellschafter der Sozietät Roloff & Kollegen und habe daher - jedenfalls so lange Zeit nach seinem Ausscheiden - mit einem möglichen Schadensfall nichts mehr zu tun.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Ist die Klage der Katharina Kunig begründet? Auf die Zulässigkeit der Klage ist nicht einzugehen.

Zu Teil II:

Kann Graf von der Rechtsanwaltssozietät Roloff & Kollegen sowie von Rechtsanwalt Rentz Erstattung der Prozesskosten in Höhe von 700,- € verlangen?

Hinweis zu beiden Teilen:

Versicherungsrechtliche Vorschriften bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Die Bayreuther Unternehmerin Ursula Unger (U) ist durch eine schlechte Auftragslage in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Deshalb wendet sie sich an die Bonitäts-Bank AG (B) mit Sitz in Nürnberg. Diese ist bereit, Ursula für ihr Unternehmen ein verzinsliches Darlehen in Höhe von 100.000,- € zu gewähren, wenn sie eine entsprechende Sicherheit aufbringen kann. Es wird vereinbart, dass die vermögende Bekannte von Ursula, Maria Wolfgang (M), eine selbstschuldnerische Bürgschaft in entsprechender Höhe übernehmen soll. Ursula und die Bonitäts-Bank AG unterzeichnen daraufhin den Darlehensvertrag.

Am nächsten Tag, dem 18. Januar 2022, besucht Anton (A), ein für den Abschluss entsprechender Geschäfte bevollmächtigter Mitarbeiter der Bonitäts-Bank AG, Maria in ihrer luxuriösen Villa in der Bayreuther Altstadt. Da Maria ihre Freundin gerne unterstützen will, unterschreibt sie ein mit "Bürgschaftserklärung" überschriebenes Formular, in dem sie sich verpflichtet, selbstschuldnerisch für das an Ursula gewährte Darlehen in Höhe von 100.000,- € zu bürgen. Das Formular übergibt sie an Anton, der es zu seinen Unterlagen nimmt.

Daneben vereinbaren Anton und Maria, dass die Bonitäts-Bank AG der Wolfgang-GbR (W) ein Darlehen in Höhe von 120.000,- € gewähren soll. Alleinige Gesellschafter der Wolfgang-GbR, die ihren Sitz in Bayreuth hat, sind Maria und ihr Ehemann Ernst Wolfgang (E). Aufgabe der Wolfgang-GbR ist die Verwaltung des Vermögens der Eheleute Maria und Ernst Wolfgang. Das Darlehen soll zur Anschaffung einer neuen Segelyacht dienen. Maria unterschreibt den Darlehensvertrag mit der Bonitäts-Bank AG im Namen der Wolfgang-GbR. Anton, der auch insoweit zum Abschluss bevollmächtigt ist, unterschreibt den Vertrag für die Bonitäts-Bank AG. Als Sicherheit für das Darlehen soll nach dem Vertrag die Yacht dienen. Hierzu wird vereinbart, dass die Bonitäts-Bank AG unmittelbar mit Erwerb der Yacht durch die Wolfgang-GbR Eigentümerin der Yacht wird. Die Yacht soll zunächst bei der Wolfgang-GbR verbleiben und darf durch diese auch genutzt werden. Mit Eintritt des Sicherungsfalls muss die Yacht nach dem Vertrag zur Verwertung an die Bank herausgegeben werden. Die Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen soll in Raten von jeweils 2.000,- € erfolgen, die jeweils am dritten Werktag jedes Monats fällig werden. Vereinbart ist ein üblicher jährlicher Zinssatz von 5%. Der Darlehensvertrag enthält zudem die Formulierung "Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg" sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mit Ausnahme einer Belehrung über ein mögliches Widerrufsrecht. Auch hinsichtlich der Bürgschaft ist Maria nicht auf ein Widerrufsrecht hingewiesen worden.

Als Ernst am Abend von einem ausgedehnten Shoppingausflug zurückkommt, ist er von den Geschäften seiner Frau zunächst überrascht, lässt sich von ihr aber doch schnell von der Notwendigkeit einer neuen Segelyacht überzeugen und ist auch mit den Vereinbarungen zur Finanzierung einverstanden. Gleich am nächsten Tag, dem 19. Januar 2022, wird die Yacht "Neuschwanstein" durch Ernst und Maria gemeinsam im Namen der Wolfgang-GbR zu einem Kaufpreis von 150.000,- € vom Händler Hans (H) erstanden. Noch am Nachmittag transportiert Hans die Yacht vereinbarungsgemäß in den Segelclub "König Ludwig" an den Starnberger See, wo die Eheleute Wolfgang einen Stellplatz gemietet haben, und übergibt Schlüssel und Papiere an Ernst und Maria. Am Abend informieren Ernst und Maria die Bonitäts-Bank AG telefonisch über den Erwerb der Yacht. Daraufhin zahlt die Bonitäts-Bank AG am 20. Januar 2022 die Darlehensvaluta an die Wolfgang-GbR aus. Das Darlehen für Ursula wird ebenso am 20. Januar 2022 an Ursula ausgezahlt.

Am 25. Februar 2022 unterhält sich Ernst mit Caroline von Eckenstein (C), die ebenfalls Mitglied im Segelclub "König Ludwig" ist und die neue Yacht bemerkt hat. Caroline bietet Ernst einen Tausch der Yacht "Neuschwanstein" gegen ihre eigene Yacht "Herrenchiemsee" an. Da die Yacht von Caroline über einige aus Sicht von Ernst unverzichtbare neue Zusatzausstattungen verfügt, ist Ernst sofort einverstanden. Caroline und Ernst tauschen die entsprechenden Papiere und Schlüssel anschließend aus, wobei Ernst ausdrücklich im Namen der Wolfgang-GbR handelt. Die Yachten verbleiben ansonsten an ihren jeweiligen Lageorten. Das Darlehen und die Vereinbarung mit der Bonitäts-Bank AG hat Ernst zu diesem Zeitpunkt bereits vergessen und erwähnt sie Caroline gegenüber nicht. Caroline geht zudem davon aus, dass Ernst die erforderliche Vertretungsmacht für die Wolfgang-GbR besitzt. Jedoch hatte Ernst gegenüber Maria von dem Tauschgeschäft nichts erzählt, da Maria Caroline nicht leiden kann und allein deshalb einem Geschäft mit ihr niemals zugestimmt hätte. Als Maria kurz darauf von dem Geschäft erfährt, ist sie entrüstet und fordert Ernst auf, den Tausch rückgängig zu machen.

Einige Wochen später, am 3. Mai 2022, kündigt die Bonitäts-Bank AG den Darlehensvertrag mit Ursula wirksam fristlos und verlangt von Maria aufgrund der Bürgschaft die Rückzahlung der noch offenen Darlehensvaluta in Höhe von 90.000,- €. Maria widerruft daraufhin noch am 3. Mai 2022 ihre Bürgschaftserklärung. Es habe ein "Haustürgeschäft" vorgelegen und sie sei nicht ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt worden. Zudem müsse sich die Bonitäts-Bank AG ja ohnehin zuerst an Ursula halten.

Auch das Darlehen für die Wolfgang-GbR widerruft Maria am gleichen Tag und im Einverständnis mit Ernst. Hier habe ebenfalls ein "Haustürgeschäft" vorgelegen. Weitere Raten oder Zinsen werde die Wolfgang-GbR nicht mehr zahlen.

Die Bonitäts-Bank AG hält sowohl den Widerruf der Bürgschaft als auch den Widerruf des Darlehens für unwirksam. Sie erhebt, vertreten durch ihre Vorstandsvorsitzende Victoria (V), durch Rechtsanwältin Müller daher am 8. Juli 2022 Klage vor dem Landgericht Bayreuth gegen Maria auf Zahlung von 90.000,- € sowie eine weitere Klage gegen die Wolfgang-GbR auf Zahlung von insgesamt 6.000,- €, nämlich der bisher noch nicht gezahlten Darlehensraten für die Monate Mai, Juni und Juli. Auf Hinweis des Gerichts beantragt die Bonitäts-Bank AG eine Verweisung der Klage gegen die Wolfgang-GbR an das Landgericht Nürnberg-Fürth. Das Landgericht Bayreuth gibt dem Verweisungsantrag nach Anhörung der Wolfgang-GbR statt und verweist den Rechtsstreit hinsichtlich der Klage gegen die Wolfgang-GbR durch Beschluss an das Landgericht Nürnberg-Fürth, wo die Akten sodann eingehen.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Klage der Bonitäts-Bank AG gegen Maria Wolfgang vor dem Landgericht Bayreuth begründet? Auf die Zulässigkeit der Klage ist nicht einzugehen.

2. Hat die Klage der Bonitäts-Bank AG gegen die Wolfgang-GbR vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth Aussicht auf Erfolg?

3. Wer ist Eigentümer der Yacht "Neuschwanstein"?

Hinweise:

Der gutachterlichen Prüfung ist die zum Bearbeitungszeitpunkt (September 2022) geltende Rechtslage zugrunde zu legen.

Die Yacht "Neuschwanstein" ist nicht in einem Schiffsregister eingetragen und auch kein Seeschiff i.S.d. §§ 929a, 932a BGB.

Auf die in der Anlage auszugsweise abgedruckten Vorschriften der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher (Verbraucherrechte-Richtlinie) in der durch die Richtlinie 2019/2161/EU geänderten Fassung wird hingewiesen. Sonstige Vorschriften der Verbraucherrechte-Richtlinie bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Anlage (Auszug Verbraucherrechte-Richtlinie):

Artikel 3 Geltungsbereich

(1) [1]Diese Richtlinie gilt unter den Bedingungen und in dem Umfang, wie sie in ihren Bestimmungen festgelegt sind, für alle Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden, bei denen der Verbraucher den Preis zahlt oder die Zahlung des Preises zusagt. (…)

Artikel 9 Widerrufsrecht

(1) Sofern nicht eine der Ausnahmen gemäß Artikel 16 Anwendung findet, steht dem Verbraucher eine Frist von 14 Tagen zu, in der er einen Fernabsatz- oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen und ohne andere Kosten als in Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 vorgesehen widerrufen kann.

(1a) (…)

(2) Unbeschadet des Artikels 10 endet die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Widerrufsfrist wie folgt (…)

a) bei Dienstleistungsverträgen 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses,

b) bei Kaufverträgen 14 Tage ab dem Tag, an dem der Verbraucher (…) in den physischen Besitz der Waren gelangt, (…)

c) bei Verträgen über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, (…), von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

(3) (…)

Sachverhalt

Der Privatier Caspar Caltenbrunn (C) ist auf der Suche nach einem dekorativen Bild für sein Wohnzimmer. In einer Ausstellung im Regensburger Einkaufszentrum entdeckt Caltenbrunn das Bild "Donau bei Kelheim im Nebel" der lokalen Landschaftsmalerin Beate Baumann (B) und ist fasziniert. Er kauft das Bild für 100,- € von Baumann, die es ihm sogleich übergibt und übereignet. Im Internet stößt er auf ein Bilderrahmengeschäft, das damit wirbt, Landschaftsbilder "in einem ganz neuen Rahmen erscheinen zu lassen". Dorthin bringt Caltenbrunn das Bild "Donau bei Kelheim im Nebel". Hinter dem Rahmengeschäft steckt allerdings Arielle Adlanovitsch (A), eine international bekannte Konzeptkünstlerin. Als Caltenbrunn ihr das Bild zum Einrahmen bringt, sieht Adlanovitsch angesichts des Landschaftsbilds, das für sie wie jede Form der Landschaftsmalerei keine wahre Kunst darstellt, ihre Chance gekommen. Sie fertigt einen an das Bild angepassten dicken Eichenholzrahmen an, der das Bild im altdeutschen Stil erscheinen lässt, und setzt das Bild in den Rahmen ein. Als Caltenbrunn das gerahmte Bild abholt, verlangt Adlanovitsch 500,- € für Arbeit und Material, was auch dem objektiven Wert des Rahmens entspricht. Sie bietet Caltenbrunn an, dass er nur 100,- € bezahlen müsse, wenn er bereit sei, das Bild bei einer Vernissage in Anwesenheit von Adlanovitsch feierlich zu enthüllen. Caltenbrunn ist begeistert von der Idee, bezahlt die 100,- € und nimmt das Bild mitsamt des Rahmens mit. Daraufhin lädt er seinen gesamten Freundeskreis sowie die Lokalpresse zu einem "Kunstabend mit Überraschung" in seine Villa nach Abensberg ein.

Caltenbrunn hat das Bild "Donau bei Kelheim im Nebel" an die größte Wand seines Wohnzimmers gehängt und mit einem Tuch verhüllt. Alle Gäste und die Presse versammeln sich um das Kunstwerk, das Caltenbrunn feierlich enthüllt. Genau in diesem Augenblick betätigt Adlanovitsch heimlich eine kleine Fernbedienung. Dadurch wird ein Schredder in Gang gesetzt, den sie in den Bilderrahmen eingebaut hatte. Der Schredder war so gut versteckt, dass Caltenbrunn ihn beim Aufhängen des Bildes nicht erkennen konnte. Nachdem Adlanovitsch den Schredder per Fernbedienung startet, wird das Bild "Donau bei Kelheim im Nebel" vor den Augen des erstaunten Publikums in viele kleine Streifen geschreddert. Diese Streifen werden nur noch durch den Rahmen gehalten, so dass Rahmen und Bild nicht mehr getrennt werden können, ohne dass das Bild in viele kleine Streifen zerfiele. Adlanovitsch tritt hervor und verkündet, sie habe es sich zum Ziel gesetzt, aus schlechter Kunst wahre Kunst zu machen und damit aus unbeachteten Kunstwerken etwas ganz Neues zu schaffen, das auf dem Kunstmarkt Beachtung finde. Der internationale Kunstexperte, den Adlanovitsch als ihren Begleiter mitgebracht hat, bestätigt zutreffend, dass das neue Kunstwerk, das Adlanovitsch durch das Schreddern des Bildes "Donau bei Kelheim im Nebel" geschaffen habe, auf internationalen Kunstmessen auf großes Kaufinteresse stoßen werde und mit einem Marktwert von mindestens 50.000,- € anzusetzen sei. Der Lokalreporter, der die ganze Aktion mit seinem Handy gefilmt hat, stellt das Video ins Internet, wo es millionenfach abgerufen wird. In der internationalen Kunstszene wird die Aktion schnell unter der Bezeichnung "Kunstnotwehr" bekannt, die sich als Name für das zerschnittene Bild mitsamt Rahmen einbürgert.

Adlanovitsch fordert daraufhin Caltenbrunn auf, ihr die "Kunstnotwehr", also das zerschnittene Bild mitsamt des dieses zusammenhaltenden Rahmens, auszuhändigen. Sie habe mit ihrer Aktion etwas ganz Neues geschaffen, das deshalb ihr gehöre, und Caltenbrunn sei nicht berechtigt, dieses neue Kunstwerk zu besitzen. Caltenbrunn meint, es könne nicht sein, dass er durch bloße Zerstörung des Bildes seine Rechte verloren habe. Sollte Adlanovitsch doch die Rechte an der

"Kunstnotwehr" erlangt haben, müsse sie diese vielmehr an ihn herausgeben, da sie die Rechte nur habe erlangen können, indem sie vorsätzlich in seine Rechtssphäre eingegriffen habe und Caltenbrunns Gemälde eigenmächtig für ihre eigene Kunstaktion benutzt habe. Dann müsse er die "Kunstnotwehr" aber doch nicht zuvor an Adlanovitsch herausgeben. Schon mit der versteckten Schreddereinrichtung, jedenfalls aber mit der nachfolgenden Aktion habe Adlanovitsch zudem gegen ihre Pflichten beim Einrahmen des Bildes verstoßen. Wenn er das Bild mitsamt des Rahmens doch hergebe, stünden ihm deshalb jedenfalls Zahlungsansprüche gegen Adlanovitsch zu; am liebsten wolle er dabei den Marktwert der "Kunstnotwehr" von 50.000,- € ersetzt haben.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist ein Anspruch der Adlanovitsch gegen Caltenbrunn auf Herausgabe des geschredderten Bildes mitsamt des Rahmens entstanden?

2. Unterstellt, ein Herausgabeanspruch der Adlanovitsch ist entstanden, steht Caltenbrunn dann ein Gegenanspruch gegen Adlanovitsch zu, aufgrund dessen er die Herausgabe des Bildes mitsamt des Rahmens dauerhaft verweigern kann?

3. Unterstellt, ein Herausgabeanspruch der Adlanovitsch ist entstanden, welche Ersatzansprüche hat Caltenbrunn gegen Adlanovitsch, wenn er die Herausgabe des Bildes mitsamt des Rahmens nicht verweigert? Etwaige Ansprüche auf Rückzahlung der für die Einrahmung des Bildes an Adlanovitsch gezahlten 100,- € sind nicht zu prüfen.

Hinweis:
Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Teil I:

An einem Sonntagabend suchen die bereits alkoholisierten Alfred (A), Erich (E) und Frederik (F) die gut besuchte Kneipe des Martin (M) auf. Martin ist bereits seit langer Zeit über das unflätige Verhalten des Alfred gegenüber anderen Gästen verärgert. Als Alfred erneut auffällig wird, fordert Martin ihn auf, die Kneipe umgehend zu verlassen. Da Alfred dieser Aufforderung nicht nachkommt, geht Martin zu einem an dem Tresen befindlichen Telefon und kündigt an, die Polizei zu rufen. Daraufhin folgt Alfred dem Martin und schubst und drückt ihn mehrfach gegen eine Wand. Als Alfred auch nach mehreren Minuten nicht von Martin ablässt, obwohl sich dieser mit allen Kräften wehrt, versuchen Erich und Frederik, Alfred zu umklammern und ihn von Martin wegzuziehen. Die Bemühungen Erichs und Frederiks bleiben aber vergeblich, sodass Martin schließlich ein unter dem Tresen abgelegtes scharfes Küchenmesser ergreift, was Alfred nicht bemerkt. Um weitere Einwirkungen durch Alfred abzuwenden, führt Martin ohne Ankündigung eine schnelle Stichbewegung in Richtung des rechten Oberschenkels des Alfred aus. Hierbei erleidet Alfred, wie von Martin beabsichtigt, nur eine oberflächliche Stichverletzung, die lediglich das Weichgewebe betrifft. Als Alfred daraufhin aus Schreck und wegen des Schmerzes einen Schritt zurückweicht, stolpert er und stürzt. Hierbei schlägt er mit dem Kopf auf dem Tresen auf, was zu einem tödlichen Genickbruch führt. Dies hat Martin weder gewollt noch vorhergesehen.

Teil II:

Auf der Beerdigung des Alfred fassen Erich und Frederik den Entschluss, es dem Martin heimzuzahlen. Da sie wissen, dass Martin jeden Vormittag pünktlich um 10 Uhr seine Einnahmen vom Vortag mit dem Auto zur Bank bringt, postieren sie sich am nächsten Vormittag am Rand einer nur wenig befahrenen, an beiden Seiten mit Bäumen versehenen Straße, um Martin zum Anhalten zu bringen und das Geld an sich zu nehmen. Als Martin mit seinem Pkw an Erich und Frederik mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h vorbeifährt, schütten Erich und Frederik, wie gemeinsam verabredet, einen Eimer Motoröl auf die Windschutzscheibe des Fahrzeugs. Wie von Erich und Frederik beabsichtigt, wird hierdurch Martins Sicht nach vorne erheblich eingeschränkt, sodass er sich gezwungen sieht, plötzlich vollständig abzubremsen. Dabei gerät Martin leicht ins Schleudern, was Erich und Frederik vorhergesehen und billigend in Kauf genommen haben. In Ausführung ihres Plans eilen Erich und Frederik daraufhin zu Martins

stehendem Fahrzeug, dessen Motor noch läuft, reißen die Beifahrertür auf und schreien "Keine Bewegung oder wir bringen dich um!". Um dieser Äußerung Nachdruck zu verleihen, zückt Frederik eine Pistole, die er auf Martin richtet, jedoch zu keinem Zeitpunkt abfeuern will. Martin wagt sich daher nicht zu bewegen und sieht jeglichen Widerstand als zwecklos an. Erich, der zuvor von der von Frederik mitgeführten Pistole keine Kenntnis hatte, erblickt diese, ergreift daraufhin die auf dem Beifahrersitz liegende Geldkassette des Martin und rennt zusammen mit Frederik davon.
Als sich Erich und Frederik ihrem Fluchtauto nähern, bemerken sie, dass gerade ein Unbekannter (U) durch das offene Beifahrerfenster eine im Auto befindliche große Tasche des Frederik im Wert von 300,- € entwendet und mit dem Fahrrad davonfährt. Frederik steigt sofort in das Fahrzeug ein, startet den Motor und nimmt unmittelbar die Verfolgung auf. Während der Verfolgung, die etwa drei Minuten andauert, hat Frederik durchgehend Sichtkontakt zu dem Unbekannten. Auf Zurufe reagiert dieser jedoch nicht. Kurz bevor der Unbekannte mit der Tasche in einer engen Seitengasse verschwinden kann, fährt Frederik das Fahrrad des Unbekannten mit mäßiger Geschwindigkeit von hinten an, um ihn zu Fall zu bringen und dadurch zu verletzen. Hierbei handelt Frederik einerseits aus Rache, andererseits aber auch in der Absicht, sich seine Tasche zurück zu holen. Aufgrund des Zusammenstoßes stürzt der Unbekannte vom Fahrrad und zieht sich dadurch Schmerzen und Schürfwunden an beiden Unterschenkeln zu. Frederik steigt sodann aus dem Fahrzeug aus und nimmt seine Tasche wieder an sich.

Teil III:

Erich wird wegen des Überfalls auf Martin angeklagt. In der Hauptverhandlung behauptet er, zum relevanten Tatzeitpunkt bei seiner früheren Ehefrau Gisela (G), von der er seit vier Jahren geschieden ist, gewesen zu sein. Zum Nachweis dieser Tatsache soll Gisela als Zeugin vernommen werden. Bereits im Ermittlungsverfahren hat Gisela in einer polizeilichen Vernehmung nach vorheriger ordnungsgemäßer Belehrung ausgesagt, Erich sei zum relevanten Tatzeitpunkt nicht bei ihr gewesen. In der Hauptverhandlung erklärt Gisela jedoch, sie mache von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, sei aber mit der Verwertung ihrer polizeilichen Vernehmung einverstanden.

Vermerk für die Bearbeitung:

Alle Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie hat sich Martin nach dem StGB strafbar gemacht?

Zu Teil II:

Wie haben sich Erich und Frederik nach dem StGB strafbar gemacht?

Hinweise zu Teil I und II:

Die Vorschriften der §§ 222, 239a, 239b, 241, 303 sowie 324 ff. StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Etwaig erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Zu Teil III:

Darf das Gericht den Polizeibeamten, der Gisela im Ermittlungsverfahren vernommen hat, als Zeugen über die von Gisela ihm gegenüber gemachte Aussage vernehmen und diese verwerten?

Sachverhalt

In der bayerischen kreisangehörigen Gemeinde Neukirchbach (N) gibt es einen einzigen Friedhof. Friedhofsträger ist die Gemeinde.

Georg Ginster (G) hat seine verstorbene Mutter auf dem Friedhof beisetzen lassen. Dafür hat er ein Grabrecht an der Grabstätte Nr. 12/17 erworben. Auf den anderen Gräbern befinden sich Grabmale aus Naturstein und Metallkreuze sowie auf frischen Gräbern einzelne Holzkreuze. Kein Grabmal ist höher als 1,50 Meter. Mit Hilfe eines Freundes errichtet Georg Ginster auf der Grabstätte seiner Mutter eine 2,10 Meter hohe Stele aus rotem Acrylglas. Die Stele ist so stabil gefertigt und so fest im Boden verankert, dass sie weder umstürzen noch abbrechen kann. Eine Genehmigung für das Aufstellen der Stele hat Georg Ginster bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Neukirchbach nicht eingeholt.

Kurz darauf erhält Georg Ginster von der Friedhofsverwaltung ein Schreiben, in dem ausgeführt wird, dass das Aufstellen der Stele ohne die erforderliche Genehmigung nicht gestattet sei und mit einem Bußgeld geahndet werden könne. Auch sei die Stele nicht genehmigungsfähig. Zum würdigen Erscheinungsbild des Friedhofs gehöre eine gewisse Einheitlichkeit der Gestaltung, die durch §§ 9 und 17 der Friedhofssatzung sichergestellt werde. Diese Gestaltungsvorschriften orientierten sich am traditionellen Erscheinungsbild des Friedhofs. Die viel zu hohe Stele aus Acrylglas sei damit unvereinbar. Daher gebe man Georg Ginster Gelegenheit, die Stele innerhalb eines Monats zu entfernen. Anderenfalls müsse er mit einer Beseitigungsanordnung rechnen.

Georg Ginster erwidert kurz vor Ablauf der gesetzten Frist, dass seine Mutter ein herausragendes Denkmal verdient habe. Das Aufstellen könne ihm nach Art. 2 Abs. 1 GG niemand verwehren. Auch die Friedhofssatzung müsse sich an diesem Grundrecht messen lassen.

Da es in der Gemeinde noch nie Verstöße gegen §§ 17 und 18 der Friedhofssatzung gegeben hat, legt die erste Bürgermeisterin die Sache dem Gemeinderat vor, der in einem ordnungsgemäßen Verfahren beschließt, gegen Ginster den folgenden Bescheid zu erlassen:

> *"1. Die Acrylglas-Stele auf der Grabstätte Nr. 12/17 ist zu beseitigen.*
>
> *2. Für den Fall, dass Sie die Stele nicht innerhalb von sechs Wochen nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides entfernt haben, wird die Ersatzvornahme in der Form der Beseitigung durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme, die Sie dann zu tragen haben, werden auf 150,- € veranschlagt."*

Der von der ersten Bürgermeisterin unterzeichnete Bescheid vom 1. September 2021 wird Ginster – mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen – am 4. September 2021 ordnungsgemäß zugestellt. Zur Begründung des auf Art. 7 Abs. 2 LStVG gestützten Bescheids heißt es unter anderem, dass die Stele weder genehmigt worden sei noch den Vorschriften der Friedhofssatzung entspreche. Die Stele falle in krasser Weise aus dem Rahmen und störe damit den besonderen Frieden des sorgfältig gestalteten Ortes. Sie sei unschicklich i.S.v. Art. 149 Abs. 1 Satz 1 BV und verstoße gegen die Würde des Friedhofs i.S.v. Art. 8 Abs. 1 BestG. Zwar sei es legitim, dass Ginster seine verstorbene Mutter ehren wolle. Im Interesse der anderen Nutzungsberechtigten müsse aber sichergestellt werden, dass alle Gräber zur Geltung kämen. Daher müssten Gestaltungen vermieden werden, die besonders unruhig und effektheischend seien oder sonst so aufdringlich wirkten, dass sie Ärgernis erregen und das Totengedenken stören könnten. Genau das sei bei der Stele, die alles andere in den Schatten stellen wolle, der Fall. Die Androhung der Ersatzvornahme sei rechtmäßig, da Ginster sich weigere, die Stele selbst zu beseitigen.

Georg Ginster reicht beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht gegen den Bescheid am 15. September 2021 schriftlich Klage gegen die Gemeinde Neukirchbach ein. Die Beseitigungsanordnung könne schon deshalb nicht auf Art. 7 Abs. 2 LStVG gestützt werden, weil die Stele absolut stand- und bruchsicher sei. Soweit die Friedhofssatzung besondere Anforderungen an Grabmale stelle, sei dies nicht mit höherrangigem Recht vereinbar. Im Übrigen hätte die Gemeinde doch erst anderweitig versuchen müssen, Ginster zu einer Beseitigung der Stele zu bringen, bevor sie ihm damit drohe, diese auf seine Kosten

beseitigen zu lassen. Schließlich sei es zwar plausibel, dass die Friedhofsverwaltung für die Beseitigung 150,- € aufwenden müsse. Er selbst könne die Beseitigung aber viel billiger vornehmen. Daher sei es unangemessen, ihm 150,- € in Rechnung stellen zu wollen.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die Erfolgsaussichten der von Georg Ginster erhobenen Klage zu prüfen.

Hinweise:

1. Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Neukirchbach (Friedhofssatzung) enthält unter anderem die folgenden Vorschriften; weitere Vorschriften der Satzung sind für die Bearbeitung ohne Relevanz.

> **§ 9 Gestaltungsgrundsätze.** Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
>
> **§ 17 Gestaltungsvorschriften für Grabmale.** (1) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zur Höhe von 1,50 Meter zugelassen.
>
> (2) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Metall und Holz.
>
> (…)
>
> **§ 18 Genehmigungserfordernis.** (1) [1]Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. [2]Antragsberechtigt ist der Inhaber des Grabrechts.
>
> (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung entspricht.
>
> (…)
>
> **§ 19 Fundamentierung und Befestigung.**
>
> (…)
>
> **§ 26 Ordnungswidrigkeiten.** Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- € belegt werden, wer vorsätzlich
>
> 1. (…)
>
> 2. ohne die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung Grabmale errichtet oder ändert,
>
> (…)

2. Auf Art. 83 Abs. 1, Art. 149 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV), abgedruckt in Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern, Nr. 850, sowie Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Bestattungsgesetz (BestG), abgedruckt in Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern, Nr. 99, wird hingewiesen. Andere Vorschriften der Verfassung des Freistaates Bayern und des Bestattungsgesetzes sowie die Bestattungsverordnung bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

3. Es ist davon auszugehen, dass die Bayerische Bauordnung (BayBO) keine Anwendung findet.

Allgemeiner Hinweis: Bei dem Fall handelt es sich um **Aufgabe 5 des Examenstermins 2021/2**.

Sachverhalt

A wohnt auf einer kleinen Insel in der Ostsee, wo ihre Familie seit Generationen Landwirtschaft betreibt. Den Familienbetrieb möchte A einmal fortführen, weshalb ihre Eltern ihr bereits einen Teil der landwirtschaftlichen Grundstücke überschrieben haben. A hat vor kurzem mit 16 Jahren ihre mittlere Reife abgeschlossen und ist bereits fest in die landwirtschaftliche Produktion des Familienbetriebs eingebunden. Außerdem ist sie in der Klimaschutzbewegung aktiv.

A befürchtet, dass sie durch den fortschreitenden Klimawandel das Grundstück künftig nicht mehr wie früher wird bewirtschaften können. Vielmehr drohen häufigere Überschwemmungen der Insel und wenn der klimawandelbedingte Anstieg des Meeresspiegels sich ungebremst fortsetzt, der Untergang der kompletten Insel. Ein Steigen des Meeresspiegels, das zum Untergang der Insel führt, wäre ab einer globalen Erwärmung von 2 °C mit hoher Wahrscheinlichkeit, ab 2,5 °C mit Sicherheit zu erwarten. Anpassungsmaßnahmen wie Dämme, seien aufgrund der geographischer Eigenschaften der Insel auf absehbare Zeit technisch nicht realisierbar.

Auch dem Gesetzgeber sind die Gefahren des Klimawandels bewusst, weshalb der Bundestag im Jahr 2020 in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren das (fiktive) Treibhausgasminderungsgesetz (THG) verabschiedet hat. Dieses sieht in § 2 THG vor, dass in Übereinstimmung mit internationalen Klimaschutzverpflichtungen, die die Bundesrepublik übernommen hat, nur noch 6,7 Gigatonnen CO2-Äquivalent emittiert werden dürfen. Danach muss das Land klimaneutral wirtschaften. Diese Menge entspricht dem Anteil Deutschlands an den global festgelegten Treibhausgasminderungszielen, die zur Beschränkung der Klimaerwärmung auf unter 2 °C nötig sind. Zur Umsetzung sieht das Gesetz in § 4 THG vor, dass ab dem Jahr 2031 jährliche Höchstmengen für Treibhausgasemissionen verbindlich gesetzlich festzulegen sind. Für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 ist in § 3 THG lediglich eine Empfehlung vorgesehen, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Mit Verweis darauf, dass wirksame CO2-Minderungsmaßnahmen insbesondere bei den Wirtschaftsvertretern äußerst unbeliebt seinen, verzichtet der Bundestag darauf konkrete Minderungsziele und -maßnahmen für den Zeitraum bis 2030 zu beschließen.

Im Jahr 2021 erscheint ein Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, in

dem dargelegt wird, dass bei gleichbleibender Jahresemissionsmenge das verbleibende Restbudget bis zum Jahr 2030 um 86 % aufgebraucht werden würde. Ohne strengere und verbindliche Minderungsziele würde sich dieser Trend nicht aufhalten lassen. Eine Einhaltung des 2 °C-Ziels sei dann ab dem Jahr 2031 nur noch unter extremer Kraftanstrengung und mittels erheblicher Freiheitseinbußen denkbar. In der ersten Sitzung des Bundestages nach der Sommerpause 2021 beschließt dieser, in der laufenden, bis Oktober 2025 dauernden Legislaturperiode nicht mehr tätig werden zu wollen. Stattdessen einigt man sich darauf, auf dem Dach des Bundestages Bienenstöcke aufzustellen und vor dem Bundestag einen Blühstreifen anzulegen, um ein „wirksames Zeichen für Nachhaltigkeit und Klimaschutz" zu setzen. Eine Verpflichtung zu verbindlichen jährlichen Minderungen habe man sich schließlich erst ab 2030 auferlegt. Genug Treibhausgasrestbudget sei bis dahin noch vorhanden, wie sich auch aus dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes ergebe. Wann die Einsparungen erfolgen sei egal. Wichtig sei nur, dass die Einsparungen irgendwann kommen. Ob man Treibhausgase bereits heute reduziere oder dafür später umso stärker reduziere, sei für der globale Erwärmung irrelevant. Es komme – was zutrifft – nur auf der Unterschreitung der Gesamtmenge von 6,7 Gigatonnen an.

A ist der Meinung, dass durch das Unterlassen von effektiven Klimaschutzmaßnahmen ihre Grundrechte verletzt würden. Insbesondere werde ihre Eigentumsfreiheit verletzt, da bereits jetzt absehbar sei, dass durch das Untätigbleiben des Gesetzgebers, ihr Inselgrundstück untergehen und ihre Familie vor dem Nichts stehen werde. Klimapolitik sei seit Jahren nur eine Politik des Aufschiebens, weil konkrete Schäden noch nicht sichtbar seien. Dem Staat komme eine grundrechtliche Schutzpflicht zu, die Grundrechte, also auch das Eigentum, vor nichtstaatlichen Schädigungsursachen zu schützen.

A ist des Weiteren der Meinung, dass der absehbare Klimawandel auch das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verletze. Es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich durch die Verschiebung der Klimazonen Richtung Norden künftig in Mitteleuropa Krankheitsüberträger ausbreiten werden, die bisher nur südlich des Mittelmeers auftraten. Es steht etwa zu befürchten, dass die Malaria übertragende Fiebermücke in Mitteleuropa auftreten wird. Malaria ist eine äußerst schwerwiegende Krankheit, die in vielen Fällen zum Tod führt. Die mitteleuropäische Bevölkerung wäre wegen nicht vorhandener Grundimmunität besonders anfällig für derartige übergesprungene „Tropenkrankheiten".

Darüber hinaus sei absehbar, dass sie durch die aktuelle Klimapolitik notwendiger Weise in künftigen Freiheitsgrundrechten verletzt werde. Durch die massiven Einschränkungen, die

nach dem Jahr 2030 nötig werden, um den Klimawandel noch auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, würden quasi allen Freiheitsrechte massiv betroffen. Dies gelte etwa für die Benutzung des vor 5 Jahren von ihren Eltern für den Hof angeschafften Dieseltraktors. Wenn das Restbudget an Treibhausgasen aufgebraucht sei, müsste ab dem Jahr 2030 ein Benutzungsverbot von Verbrennungsmotoren ausgesprochen werden. Ein Umstieg auf Elektroantriebe sei – was zutrifft – nach Stand der Technik zwar bei PKW, nicht jedoch bei landwirtschaftlichen Maschinen denkbar. Es müsse daher auch Restbudget zu Gunsten künftiger Freiheitsnutzung aufgespart werden, damit Freiheitsrechte gerecht und sinnvoll über die Generationen hinweg verteilt würden.

Sie erhebt deshalb Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht mit dem Antrag, festzustellen, dass das THG verfassungswidrig ist und den Gesetzgeber zu verpflichten, bereits für den Zeitraum vor 2031 verbindliche Minderungsziele festzusetzen.

In einer Stellungnahme vor dem Bundesverfassungsgericht erklärt der Vertreter des Bundestages, die Verfassungsbeschwerde sei als unzulässig zu verwerfen. Die A sei gegenwärtig weder vor den schädlichen Auswirkungen des Klimawandels noch den künftig notwendig werdenden Freiheitsbeschränkungen betroffen. Dies sei alles „Zukunftsmusik“ und könne erst zu gegebener Zeit mittels der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden. Zwar sei es richtig, dass ein Verbot von Verbrennungsmotoren künftig notwendig werden könnte, um die angestrebte Klimaneutralität zu erreichen. Das THG selbst verbiete ihr jedoch weder eine heutige noch eine künftige Nutzung ihres Dieseltraktors. Vom Klimawandel seien außerdem alle betroffen, weshalb es sich bei dem Verfahren um den Versuch einer unzulässiger Popularklage handle.

A sei mit ihren 16 Jahren überhaupt nicht prozessfähig. Sie müsste sich von ihren Eltern vertreten lassen, was aber nicht geschehen sei. Vielmehr lege A ja gerade Wert darauf, das Verfahren selbst zu führen, da es ihr um ihre Zukunft und damit um ihre Grundrechte ginge. Da wolle sie sich von ihren Eltern, mit denen sie in der Thematik nicht immer einer Meinung sei, nicht reinreden lassen müssen. Hierauf komme es aber nicht an, da A nicht volljährig sei.

Hilfsweise sei die Verfassungsbeschwerde jedenfalls als unbegründet zurückzuweisen. Zwar gölten Grundrechte auch als Schutzpflichten das Staates zu Gunsten seiner Bürger. Es sei aber gerade Aufgabe des Bundestages und nicht des Bundesverfassungsgerichts diesen Schutz zu gewähren. Ein Verpflichtung zum Tätigwerden des Bundestages würde den Gewaltenteilungsgrundsatz verletzen. Eine Verletzung von Freiheitsrechten der Zukunft sei schon der Logik nach ausgeschlossen. Damit ein Grundrecht in seiner Abwehrdimension geltend ge-

macht werden kann, müsse schließlich erstmal ein Eingriff vorliegen. Dieser sei aber noch gar nicht gegeben.

Bearbeitervermerk

Hat die Verfassungsbeschwerde der A Aussicht auf Erfolg?

Es ist davon auszugehen, dass die im Sachverhalt wiedergegebenen Tatsachen zutreffend und unstreitig sind, sofern sich nicht aus dem Sachverhalt anderes ergibt. Dies gilt nicht für die von den Beteiligten vorgebrachten Rechtsansichten.

Aus dem Grundrechtskatalog sind die Art. 4 – 13 sowie 15 – 18 GG ausgeschlossen. Vorschriften des Klimaschutzgesetzes, des UmwRG, BImSchG, des BNatSchG oder des sonstigen besonderen Umweltrechts sind nicht zu prüfen. Unionsrecht und Völkerrecht sind nicht zu prüfen.

Kommt die gutachterliche Lösung nicht zur Behandlung aller aufgeworfenen Rechtsfragen, ist auf diese im Rahmen eines Hilfsgutachtens einzugehen.

Sachverhalt

Die fünfjährige Greta (G) begleitet ihre Mutter Marietta (M) regelmäßig bei deren Einkäufen. Besonders freut sich Greta, wenn ein Besuch des Möbelmarktes "Färber", dessen Inhaber Fridolin Färber (F) ist, bevorsteht, da in dem Möbelmarkt ein kleiner, für die Kunden des Möbelmarktes frei zugänglicher Indoor-Abenteuerspielplatz aufgebaut ist. Neben dem Zugang zu dem Spielplatzareal ist ein gut einsehbares Schild angebracht, auf welchem steht: "Benutzung für Kinder ab 3 Jahren. Die Benutzung der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle wird keine Haftung übernommen." Greta verbringt dort mit viel Begeisterung die meiste Zeit auf einer "Abenteuerschaukel". Diese besteht aus einem runden Holzbrett, durch das in der Mitte ein starkes Tau verläuft. Das Holzbrett ist an diesem Tau horizontal befestigt, so dass ein Kind sich an dem Tau festhalten und auf dem Holzbrett sitzend hin und her schaukeln kann.

Eines Nachmittags beschließt Marietta, für das Wohnzimmer einen neuen Tisch zu kaufen und fährt mit Greta zum Möbelmarkt Färber. Auf Drängen von Greta suchen sie und ihre Mutter während des Einkaufs - noch bevor sich Marietta etwas ausgesucht hat - den Spielplatz auf. Marietta erlaubt Greta, ein wenig auf der Abenteuerschaukel zu schaukeln. Sie selbst setzt sich auf eine kleine Bank, die am Rand des Areals unmittelbar neben den Spielgeräten aufgestellt ist.

Greta trägt - mit Erlaubnis ihrer Mutter Marietta, die ihrerseits sogar beim Sport ihren Schmuck nicht ablegt - eine lange Halskette. Es handelt sich um eine lange und recht massive Metallkette mit bunten Glitzersteinen. Greta setzt sich auf die Abenteuerschaukel und schaukelt kräftig hin und her, als sie plötzlich aus Unachtsamkeit das Gleichgewicht verliert und zur Seite kippt. Die Metallkette verfängt sich in dem Moment, als Greta zur Seite kippt, an einem an der Unterseite des Holzbretts vorstehenden massiven Metallhaken, woraufhin Greta von der Schaukel fällt; da diese jedoch noch erheblichen Schwung hat, reißt sie Greta an der Halskette hängend mit nach vorne und wieder zurück. Bis Marietta, die sofort zu Hilfe eilt, die Schaukel zum Stillstand bringt, hat Greta bereits erhebliche Verletzungen im Halsbereich erlitten, die einen stationären Klinikaufenthalt erforderlich machen. Insgesamt fallen Heilbehandlungskosten in Höhe von 10.000,- € an. Während des Klinikaufenthalts besucht Marietta ihre Tochter täglich, wofür Marietta insgesamt 100,- € an Fahrtkosten aufwenden muss.

Greta, vertreten durch ihre Eltern, verlangt nun von Färber als Inhaber des Möbelmarktes Schadensersatz in Höhe von 10.000,- € wegen des erlittenen Gesundheitsschadens.

Färber räumt ein, dass der Haken an der Unterseite der Abenteuerschaukel dort nicht hingehöre. Er habe von diesem Defekt des Spielgeräts jedoch nichts gewusst und könne auch nicht sagen, ob dieser Defekt schon beim Aufstellen der Geräte vorhanden gewesen sei. Seit dem Aufstellen der Spielgeräte vor wenigen Jahren seien diese auch nicht kontrolliert oder gewartet worden. Dazu habe er aber auch keine Veranlassung gesehen, zumal es in der Vergangenheit nie zu Zwischenfällen gekommen sei. Seine Haftung sei schon wegen des Hinweises auf dem Schild ausgeschlossen. Außerdem sei es zumindest leicht fahrlässig, mit einer massiven Metallkette als Halsschmuck die Abenteuerschaukel zu benutzen, da dies eine Erhöhung der Verletzungsgefahr für ein Kind mit sich bringe. Daher müsse Greta sich ausschließlich an ihre Mutter halten, er selbst sei zu nichts verpflichtet.

Färber klagt vor dem örtlich zuständigen Landgericht gegen Greta, vertreten durch ihre Eltern, auf Feststellung, dass er, Färber, nicht verpflichtet sei, Greta Schadensersatz in Höhe von 10.000,- € wegen des erlittenen Gesundheitsschadens zu leisten. Nach Rechtshängigkeit dieser Klage erhebt nun Greta, vertreten durch ihre Eltern, Widerklage gegen Färber, mit dem Antrag, Schadensersatz in Höhe von 10.000,- € wegen des erlittenen Gesundheitsschadens an sie zu zahlen.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat Greta einen Anspruch gegen Färber auf Zahlung von 10.000,- € wegen des erlittenen Gesundheitsschadens?

2. a) Könnte Marietta von Färber Ersatz der Fahrtkosten in Höhe von 100,- € verlangen?

   b) Könnte Greta von Färber Ersatz der Fahrtkosten in Höhe von 100,- € verlangen?

3. Beurteilen Sie gutachterlich die Zulässigkeit der erhobenen Klagen.

Hinweis:

Es ist davon auszugehen, dass die Fahrtkosten (100,- €) der Höhe nach angemessen sind. Versicherungsrechtliche Aspekte sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die geltend gemachten Heilbehandlungskosten von keiner Krankenversicherung übernommen wurden.

Sachverhalt

Die Bundesregierung hat eine Expertenkommission eingesetzt, die mögliche Lücken im Sicherheitsrecht erkennen und Vorschläge zu deren Schließung ausarbeiten soll. Als eine Schwachstelle identifiziert die Kommission das Fehlen einheitlicher Regelungen für die polizeirechtliche Überwachung der Telekommunikation. Auf Grundlage der Kommissionsempfehlung lässt die Bundesregierung im Innen- und Justizministerium einen Gesetzesentwurf zur Ergänzung des TKG durch einen neuen § 108a TKG ausarbeiten, der den Polizeibehörden eine bundeseinheitliche präventive Überwachung der Telekommunikation ermöglichen soll.

§ 108a TKG

(1) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf angeordnet werden,

1. wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person erforderlich ist oder …

(2) [1]Die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs wird auf Antrag der zuständigen Stelle durch den Richter angeordnet. [2]Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch die nach Landesrecht zuständige Stelle treffen. [3]Die Eilanordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Richter bestätigt wird.

(3) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu überwachende Anschluss liegt.

Um das Gesetzgebungsverfahren abzukürzen, wird der Entwurf nicht durch die Regierung selbst, sondern durch die sie tragenden Regierungsfraktionen in den Bundestag eingebracht. Das Änderungsgesetz verzichtet darauf, Art. 10 GG zu zitieren. Bei den Rechtsexperten der Koalitionsfraktionen stößt § 108a TKG auf wenig Gegenliebe. Unklar sei bereits die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, weil die Abwehr von Gefahren zum Hausgut der Länderzuständigkeiten gehöre. Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG erstrecke sich dagegen unmittelbar nur auf die technische Seite der Telekommunikation. Zudem werde der Entwurf in keiner Weise der in der Rechtsprechung des BVerfG allgemein anerkannten Verfahrensdimension der Grundrechte gerecht. So fehle es an Löschungspflichten, einer parlamentarischen Kontrolle sowie einer Pflicht zur nachträglichen Unterrichtung der Betroffenen. Weiterhin sei die Regelung zu unbestimmt. Es bestehe die Gefahr, dass aufgrund mangelnder gesetzlicher Vorkehrungen in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen werde. Der Kritik wird entgegengehalten, der Kompetenzkatalog des Grundgesetzes könne zugunsten des Bundes auch erweitert ausgelegt werden. Der Kernbereichsschutz sei allein im Bereich der Wohnraumüberwachung zu repressiven Zwecken entwickelt worden und könne nicht auf Art. 10 GG sowie den präventiven Bereich übertragen werden. Ungeachtet der Kritik durchläuft die Norm das Gesetzgebungsverfahren unverändert und tritt am 1.04.2022 in Kraft.

Infolge einer anonymen Anzeige verdichten sich Hinweise darauf, dass die Wehrsportgruppe H einen Brandanschlag auf ein Würzburger Asylantenwohnheim plant. Die zuständigen Polizeibehörden führen, nachdem sie zuvor eine ordnungsgemäße amtsrichterliche Anordnung erhalten haben, eine Telefonüberwachung sämtlicher Anschlüsse der Mitglieder der Gruppe H durch. Dadurch kann der Anschlag, der kurz vor der Ausführung stand, verhindert werden. Im Zuge der Maßnahmen wird Ende April auch der Anschluss des N abgehört, der sowohl im Antrag der Polizei als auch in der richterlichen Anordnung als vermeintliches Mitglied der Gruppe H angesehen wurde. Tatsächlich ist N hingegen der militanten Antifa-Szene zugehörig. Mit der Wehrsportgruppe H ist er allein durch einen Eingabefehler bei der Datenverarbeitung in Verbindung gebracht worden ist. Nachdem N von der mittlerweile abgeschlossenen Maßnahme unterrichtet worden ist, erhebt er Klage vor dem Verwaltungsgericht mit dem Antrag, die Rechtswidrigkeit der gegen ihn gerichteten Polizeiaktion feststellen zu lassen.

Aufgabenstellung: Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Hinweise: Auf eine Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Vertrauensverhältnisse (Amts- und Berufsgeheimnisse) ist nicht einzugehen; Grundrechte der Betreiber von Telekommunikationsanlagen und entsprechender Dienste haben außer Betracht zu bleiben. Auf Vorschriften des TKG ist nicht weiter einzugehen. Das Landesrecht bestimmt, dass zuständige Stelle im Sinne des § 108a Abs. 2 S. 1 und S. 2 TKG die Polizeibehörden sind.
Rückgabe: Die Klausur wird am Mittwoch, den 18.05.2022 ab 14.00 Uhr im HS II zurückgegeben und besprochen.

Sachverhalt

Teil I:

Adam Alt (A) betreibt auf einem gemieteten Betriebsgelände in Augsburg eine Firma zur Holzverarbeitung. Aufgrund hoher Nachfrage und eines unglücklichen Maschinenschadens kommt er mit der Produktion kaum hinterher. Deshalb bittet er am 2. Juni 2021 seinen langjährigen Geschäftspartner und Lieferanten Erwin Eder (E), ihm für einige Zeit eine dringend benötigte Maschine (Wert: 10.000,- €) zu leihen. Eder willigt ein, woraufhin Alt die Maschine des Eder mitnimmt und in seiner Firma in Betrieb setzt. Alt gerät jedoch zunehmend in finanzielle Schwierigkeiten. Um die Produktion zu sichern und wieder Erträge zu generieren, wendet er sich am 16. Juli 2021 an die Bayer-Bank AG (B) mit Sitz in München. Die Bayer-Bank bewilligt Alt ein Darlehen in der benötigten Höhe, verlangt jedoch Sicherheiten. Zu diesem Zweck bietet Alt an, ihr die Maschine zu übereignen, wobei er angibt, dass die Maschine ihm gehöre. Die Bayer-Bank ist einverstanden. Alt und die Bayer-Bank vereinbaren weiter, dass die Maschine bei Alt zur Bewirtschaftung verbleibt, solange die Darlehensraten ordnungsgemäß bezahlt werden. Alt hat eventuelle Unterhalts- und Reparaturkosten selbst zu tragen.

Ein paar Monate später ist die Bayer-Bank aufgrund massiver Spekulationsgeschäfte in eine Krise geraten und muss zunehmend Kredite zur Finanzierung ihrer Tätigkeit als Bank aufnehmen. Sie wendet sich daher am 19. November 2021 an die Cleber-Bank AG (C) mit Sitz in Frankfurt am Main. Diese ist bereit, der Bayer-Bank ein Darlehen zu gewähren, verlangt aber ebenfalls eine Sicherung ihrer Forderung. Zu diesem Zweck bietet die Bayer-Bank ihr das Eigentum an der Maschine an. Der Cleber-Bank genügt das und beide vereinbaren, dass die Bayer-Bank "die Rechte im Verhältnis zu Alt" an die Cleber-Bank abtritt. Alt wird darüber nicht informiert. Anfang Januar 2022 verzeichnet die Bayer-Bank Gewinne aus Devisengeschäften und bezahlt ihre Darlehensschuld bei der Cleber-Bank. Diese vereinbart daraufhin am 14. Januar 2022 mit der Bayer-Bank, dass das Sicherungseigentum an der Maschine "wieder auf gleichem Wege zur Bayer-Bank zurückgeht".

In der Zwischenzeit konnte Alt nicht alle Rechnungen begleichen. Daher erging unter anderem ein rechtskräftiger Titel zugunsten des Georg Grün (G) aus Hamburg (Höhe der titulierten

Forderung: 8.000,- €). Dieser lässt Anfang Februar 2022 die Pfändung gegen Alt betreiben. Der Gerichtsvollzieher pfändet dabei die Maschine in der Firma des Alt. Der Versteigerungstermin wird auf Mitte April 2022 festgesetzt. Da Alt auch das Darlehen der Bayer-Bank nicht mehr bedienen kann, erfährt diese kurz darauf von den finanziellen Problemen und der drohenden Versteigerung. Daher wendet sich die Bayer-Bank am 15. Februar 2022 schriftlich an Grün und verlangt ohne nähere Erläuterung die "Freigabe ihrer Maschine". Grün erwidert, da könne jeder kommen und Behauptungen aufstellen. Er wisse davon nichts. Am 18. Februar 2022 reicht die Bayer-Bank daher durch ihren Rechtsanwalt unter Berufung auf ihr Sicherungseigentum Klage gegen Georg Grün beim Landgericht Augsburg ein mit dem Antrag, die Pfändung der Maschine für unzulässig zu erklären.

Teil II (Abwandlung):

Nach Zustellung der Klageschrift an Grün am 23. Februar 2022 kommt es am 1. März 2022 aufgrund eines Unwetters zu Überflutungen in den Betriebsräumen des Alt. Die Maschine wird dabei vollständig und irreparabel zerstört. Die Bayer-Bank erklärt den Rechtsstreit daraufhin durch Schriftsatz ihres Rechtsanwalts an das Gericht am 4. März 2022 für erledigt und beantragt, die Kosten des Rechtsstreits dem Grün aufzuerlegen. Einen Grund für die Erledigung nennt sie dem Gericht nicht. Grün nimmt die Sache selbst in die Hand, fragt seinen Rechtsanwalt gar nicht und erklärt mit eigenhändig unterschriebenem Schriftsatz an das Gericht am 8. März 2022, dass er zustimme, "das Ganze zu beenden". Die Kosten solle jedoch die Bayer-Bank tragen.

Teil III:

Darüber hinaus hat Alt Probleme mit einer seiner Kundinnen, der Künstlerin Klara Karlsson (K). Karlsson erwarb von Alt einen speziell angefertigten Holzblock (Wert: 500,- €) unter einem Eigentumsvorbehalt. Vereinbart wurde eine "Verarbeitungsklausel", nach der Alt auch nach Bearbeitung des Holzblocks durch Karlsson bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentümer bleibt. Karlsson stellte in ihrer Mietwohnung durch Bearbeitung des Holzblocks eine Skulptur (Wert: 1.000,- €) her. Da Klara Karlsson den Kaufpreis nicht zahlt und zudem erhebliche Mietrückstände zu ihrem Vermieter bestehen, möchte Alt wissen, ob er sich wegen eines Vermieterpfandrechts an der Skulptur mit dem Vermieter der Klara Karlsson auseinandersetzen muss.

Vermerk für die Bearbeiter:

Alle Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls in einem Hilfsgutachten - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Hat die Klage der Bayer-Bank AG Aussicht auf Erfolg?

Zu Teil II:

Wie wird das Gericht entscheiden?

Zu Teil III:

Besteht ein Vermieterpfandrecht an der Skulptur?

Hinweis:

Sowohl die Bayer-Bank AG als auch die Cleber-Bank AG handeln jeweils wirksam durch berechtigte Vertreter.

Auf § 78 Abs. 3 ZPO wird hingewiesen.

§ 811 ZPO bleibt für die Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Teil I:

Johannes (J) ist der alleinsorgeberechtigte Vater des siebenjährigen Hannes (H). An einem Herbsttag fahren die beiden gemeinsam mit dem ebenfalls alleinsorgeberechtigten Dominik (D) und dessen ebenfalls siebenjährigem Sohn Niklas (N) zum Picknick an die Isar. Hannes und Niklas spielen ausgelassen und werfen Steine in Haselnussgröße mit einem Winkel von ca. 60 bis 70° schräg nach oben gegen den in drei Metern Höhe befindlichen Ast eines Kastanienbaumes, damit die daran hängenden Kastanien herunterfallen.

Johannes und Dominik sitzen etwa 10 Meter abseits und beobachten das Geschehen. Johannes deutet auf die nebeneinander stehenden, Steine werfenden Kinder und sagt zu Dominik: "Das ist aber ein ganz schön wildes Spiel. Hoffentlich passiert da nichts." Dominik entgegnet: "Lass sie spielen. Da passiert schon nichts." Johannes ist dadurch beruhigt und erwidert: "Ich denke auch. Sie werfen ja nicht senkrecht, sondern nur schräg nach oben."

Zwei Minuten später prallt ein Stein, den Hannes geworfen hat, an dem Ast ab und fliegt schräg gegen Niklas' Kopf. Niklas erleidet hierdurch eine kleine, aber stark blutende Wunde an der Stirn.

Während sich Dominik um Niklas' Wunde kümmert, bemerkt Johannes, dass sich in Dominiks offen herumliegender Picknicktasche dessen neues Smartphone befindet. Da sich Johannes ein solches Smartphone nicht leisten kann, ein solches aber gerne hätte, beschließt er, sich das Smartphone zu holen. Er hält es aber für unauffälliger, wenn nicht er selbst, sondern Hannes das Smartphone aus der Tasche nimmt. Er winkt deshalb Hannes zu sich, deutet unauffällig auf das Smartphone und flüstert Hannes zu, er solle das Smartphone aus der Tasche nehmen. Johannes weiß dabei allerdings nicht, dass Hannes sein aufklappbares Taschenmesser (Klingenlänge 10 cm) in der Jackentasche hat, welches er zum Ästeschnitzen mitgenommen hat. Auch Hannes selbst denkt in diesem Moment nicht an das Taschenmesser in seiner Jacke. Von Dominik und Niklas unbemerkt nimmt Hannes, der ohne weiter darüber nachzudenken tut, was ihm sein Vater aufgetragen hat, daraufhin das Smartphone aus der Picknicktasche und steckt es in seine Hosentasche. Ein paar Minuten später übergibt er das Smartphone an Johannes. Während Dominik immer noch damit beschäftigt ist, Niklas' Wunde mit einem Pflaster zu versorgen, bekommt Johannes jedoch Gewissensbisse. Johannes holt deshalb Hannes kurze

Zeit später nochmal zu sich und weist ihn an, das Smartphone in Dominiks Picknicktasche zurück zu legen, was Hannes - wiederum von Dominik und Niklas unbemerkt - in die Tat umsetzt.

Am nächsten Tag hat Hannes Geburtstag. Johannes hat ihm aus diesem Grund erlaubt, zehn - ebenfalls achtjährige - Freunde zu einer Geburtstagsfeier nach Hause einzuladen. Da an diesem Tag schönes Wetter ist, toben die Kinder durch den Garten. Als Johannes, der die anwesenden Kinder alleine beaufsichtigt, das Spiel zu wild wird, versucht er die Kinder zu beruhigen. Damit hat er jedoch keinen Erfolg. Vielmehr fangen die Freunde des Hannes an, mit ihren Fäusten auf Johannes einzuschlagen, ihn zu bespucken und wild schreiend zu beschimpfen. Johannes versucht, die Kinder durch Ermahnungen von ihrem Verhalten abzubringen, doch alle verbalen Einwirkungen bleiben erfolglos. Johannes überlegt, ob er sich ins Haus flüchten und die Türen versperren soll, verwirft diesen Gedanken aber sofort wieder, weil er meint, die Kinder nicht unbeaufsichtigt im Garten alleine lassen zu können. Als Max (M), eines der eingeladenen Kinder, mehrfach mit dem Fuß schmerzhaft gegen Johannes' Schienbein tritt, weiß sich Johannes nun nicht mehr anders zu helfen und versetzt ihm eine schmerzhafte Ohrfeige, um die Übergriffe der Kinder auf sich zu beenden. Wie von Johannes erhofft, sind Max und die übrigen Kinder nun so erschrocken, dass sie sich sofort ruhig verhalten und Johannes in Ruhe lassen. Bis auf einen kurzen Schmerz hat Max keine Folgen von der Ohrfeige davongetragen.

Teil II:

Wegen der Vorfälle an der Isar und dem Geschehen auf der Geburtstagsfeier wird gegen Johannes ermittelt, wobei Hannes zu den Geschehnissen als Zeuge vernommen werden soll. Nachdem ein Ergänzungspfleger bestellt wurde, begibt sich die Kriminalbeamtin Kogel (K) zu Hannes und dem anwesenden Ergänzungspfleger. Nach ordnungsgemäßer Belehrung beider über das Zeugnisverweigerungsrecht ist Hannes bereit, Angaben zu machen und berichtet mit Zustimmung des Ergänzungspflegers von den Vorfällen. Daraufhin wird Anklage gegen Johannes erhoben. In der Hauptverhandlung wird - ohne Hannes zuvor gehört zu haben - Kriminalbeamtin Kogel mit Zustimmung des Ergänzungspflegers als Zeugin über den Inhalt der Vernehmung des Hannes gehört. Nach der Vernehmung der Kogel sieht das Gericht davon ab, Hannes selbst zu vernehmen, da es das Kind schonen möchte und davon ausgeht, dass die Aussage der Kogel ausreichend ist, weitergehende Angaben von Hannes nicht zu erwarten sind und sich dieser angesichts seines Alters ohnehin nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht hätte berufen können. Der nicht geständige Johannes wird verurteilt, wobei das Gericht sein Urteil auch auf die Angaben der Kriminalbeamtin Kogel stützt.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie hat sich Johannes nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Etwaig erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Der Straftatbestand des § 224 StGB bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II:

Durfte die Aussage der Kriminalbeamtin Kogel im Urteil verwertet werden?

Die Erforderlichkeit und Wirksamkeit der Anordnung der Ergänzungspflegschaft und der Bestellung des Ergänzungspflegers sind zu unterstellen und nicht zu prüfen.

Sachverhalt

Achim (A) ist gerade 18 Jahre alt geworden und hat für den Abend einige Freunde zu einer Geburtstagsparty eingeladen. Da gegen 22.00 Uhr die Getränke knapp werden, bittet er seinen 17-jährigen Freund Philipp (P), einen Kasten Bier in der nahegelegenen Tankstelle des Hautmann (H) zu besorgen, und gibt ihm zu diesem Zweck einen 50,- €-Schein mit. Philipp kauft bei Hautmann das Bier (Preis 14,- €), ohne dabei zu erwähnen, dass er von Achim geschickt wurde. Auf dem Rückweg zur Party kommt Philipp spontan die Idee, die Partystimmung durch stärkeren Alkohol noch etwas heben zu können. Er geht daher wieder in die Tankstelle zurück und kauft von dem restlichen Geld zusätzlich drei Flaschen Wodka (Preis 36,- €), obwohl er weiß, dass die Abgabe von Wodka an Personen unter 18 Jahren nicht erlaubt ist, und die betreffenden Jugendschutzvorschriften deutlich sichtbar im Kassenbereich der Tankstelle aushängen. Hautmann hat zwar Zweifel, ob Philipp alt genug ist, fragt ihn aber auch beim zweiten Besuch nicht nach seinem Personalausweis, da es ihm vor allem um Umsatz geht und er es daher nicht allzu genau mit den Vorschriften des Jugendschutzes nimmt. Als Philipp zu Achim zurückkommt, ist dieser verärgert, weil der Kauf der Wodkaflaschen nicht abgemacht war. Er fordert Philipp auf, die Wodkaflaschen zur Tankstelle zurückzubringen und ihm die dafür ausgegebenen 36,- € zu erstatten.

Philipp geht darauf mit den Wodkaflaschen zu Hautmann zurück und verlangt unter Hinweis auf sein Alter Rückabwicklung des Vertrags. Hautmann lehnt dies jedoch mit der Begründung ab, das hätte er vorher sagen sollen, gekauft sei gekauft. Philipp kommt daher unverrichteter Dinge zu Achim zurück, erzählt ihm, dass Hautmann die Rücknahme verweigert habe, und stellt die Flaschen auf den Tisch. Achim weiß zwar, dass Hautmann dem 17-jährigen Philipp den Wodka nicht hätte abgeben dürfen, nimmt die Flaschen nun aber dennoch und stellt sie seinen Gästen zur Verfügung, die den Wodka vollständig verkonsumieren. Da einer der Gäste, der 14-jährige Daniel (D), bisher noch keine Erfahrungen mit hochprozentigem Alkohol gesammelt hat und ihn nicht verträgt, erbricht er sich und verunreinigt einen wertvollen Teppich von Achims Mutter, Frau Michaeli (M).

Einige Tage später schickt Achim dem Philipp eine E-Mail an dessen Mailadresse mit den Worten "Lieber Philipp, sorry, aber Du musst mir die 36,- € bezahlen. Grüße, Achim".

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist mit Philipp oder Achim ein wirksamer Kaufvertrag über das Bier zustande gekommen?

2. a) Ist mit Philipp ein wirksamer Kaufvertrag über den Wodka zustande gekommen?

   b) Wenn der Vertrag unwirksam ist, hat Philipp dann einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises für den Wodka?

   c) Könnte Hautmann, wenn Philipp einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises für den Wodka hat, mit einer Gegenforderung in Höhe des Werts des konsumierten Wodkas (ebenfalls 36,- €) aufrechnen?

3. Wenn Hautmann dem Philipp den Kaufpreis für den Wodka ganz oder teilweise erstattet, muss dieser das Geld dann an Achim herausgeben?

bitte wenden!

4. Hat Hautmann Ansprüche gegen Achim, weil dieser den Wodka von seinen Gästen konsumieren ließ?

5. Kann Frau Michaeli von Daniel Ersatz der Reinigungskosten in Höhe von 150,- € verlangen?

6. Falls die Forderung des Achim gegen Philipp besteht, stellt die E-Mail eine wirksame Mahnung dar?

Hinweise:

Auf § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG), abgedruckt in Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Nr. 400, wird hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei Wodka um ein „anderes alkoholisches Getränk" im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG handelt. Andere Vorschriften des JuSchG bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

§ 1 JuSchG

(1) Im Sinne dieses Gesetzes
   1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
   2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,

   [...]

§ 2 JuSchG

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 9 JuSchG

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Sachverhalt

Teil I:

Die unterfränkische kreisangehörige, ländlich geprägte Gemeinde G (ca. 6.000 Einwohner) mit acht ca. gleich großen, von weitläufigen Feld- und Waldflächen umgebenden Ortschaften verzeichnet seit Beginn der Corona-Pandemie einen erheblichen Anstieg an Haltungen von größeren Hunden in der Bevölkerung. Im Rathaus häufen sich diesbezüglich die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die vor den vielen oft frei umherlaufenden, zum Teil sehr großen Tieren Angst haben. Ältere Menschen trauen sich nicht mehr mit ihren Rollatoren durch die Dörfer oder über die ausgeschilderten Geh- und Radwege zu den Nachbarorten zu spazieren, Schülerinnen und Schüler der Grundschule wollen ihren Weg zur Bushaltestelle nicht mehr ohne ihre Eltern laufen, da die Begegnungen mit den „riesigen Biestern" sie verschreckten. Der 1. Bürgermeister Horst Hubert (H) will deshalb eine Verordnung erlassen, welche die Halter zwingt, ihre großen Hunde in besonders frequentierten Bereichen der Gemeinde an die Leine zu nehmen. Ein Entwurf der Hundehaltungsverordnung (HundeVO) wird für die nächste Gemeinderatssitzung am 26.04.2022 vorbereitet und ein diesbezüglicher Punkt in die Tagesordnung aufgenommen. Die Ladung wird allen Mitgliedern fristgerecht zugestellt, außer Melina Eibner (E), die sich bereits vorsorglich wegen einer geplanten Dienstreise entschuldigt hatte. Die Dienstreise wurde zwar kurzfristig abgesagt, es stellt sich allerdings heraus, dass sie aufgrund einer milden Infektion mit dem Corona-Virus und der damit verbundenen staatlich angeordneten Isolation ohnehin nicht zur Sitzung hätte kommen können.

Vor der Abstimmung geben die Ratsmitglieder Petro Friedrich (F) und Johann Jonas (J) zu bedenken, dass sie selbst Halter von großen Hunden seien und daher als „Befangene" gar nicht mitwirken dürften. H entgegnet, dass aus seiner Sicht der Tatbestand der persönlichen Beteiligung bei beiden nicht vorliege und sie gefälligst mit abstimmen sollen.

Nach Diskussion beschließt das Gremium mit 10:9 Stimmen den Erlass der HundeVO wie von H vorgeschlagen. Während F gegen die Verordnung gestimmt hat, gibt J zu Protokoll, dass er sich als Familienvater und zugleich Hundehalter in dieser für ihn schwierigen Gewissensfrage partout nicht entscheiden könne und sich daher der Stimme enthalten habe. Nach kurzer Unruhe unter den Mitgliedern und den anwesenden Zuhörern sagt Bürgermeister H zu J, dass er eine

solche Verweigerungshaltung eigentlich nicht akzeptieren könne. Auf die Frage, was diese Enthaltung bei einem solch knappen Abstimmungsergebnis für Auswirkungen auf Gültigkeit des Beschlusses über die HundeVO habe, zuckt H nur mit den Schultern und meint: „Schluss jetzt! Beschlossen ist beschlossen!“ und geht zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

Gemeindebürgerin Ulrike Rach (R) ist selbst Eigentümerin und Halterin eines Schäferhund-Mischlingsrüden mit einer Größe von 62 cm und kümmert sich ehrenamtlich im Tierheim um kranke und von ihren Besitzern verwahrloste Kampfhunde. Sie ist über so wenig Tierliebe im Kreis der Gemeindeverantwortlichen entsetzt und kann die Notwendigkeit einer Anleinpflicht für große Hunde in keiner Weise nachvollziehen. Sie bezweifle schon, dass die Verordnung von einer Rechtsgrundlage gedeckt sei. Ein bloßer Gefahrenverdacht oder ein subjektives Unsicherheitsgefühl von einigen Wenigen rechtfertige in ihren Augen kein Einschreiten der Gemeinde als Sicherheitsbehörde. H habe – was zutrifft – in der Sitzung sogar auf Nachfrage eingeräumt, dass etwaige Beißvorfälle bei der Gemeinde bisher aktenkundig nicht angezeigt worden sind. Auf dieser Grundlage könne wohl keine derart einschneidende Regelung getroffen werden. Jedenfalls sei die Verordnung insgesamt absolut unverhältnismäßig. Ihr Hund sei einwandfrei erzogen und das Anleinen daher gar nicht erforderlich. De facto gebe es für sie nun in der Gemeinde gar keine vernünftige Möglichkeit mehr, ihren Hund ohne Leine auszuführen, da neben den Dorfbereichen auch die Geh- und Radwege im Außenbereich von der Verordnung umfasst seien. Die verdreckten und teils matschigen Feld- und Waldwege seien für sie keine akzeptable Alternative. Weiterhin könne sie mit der Formulierung „innerhalb geschlossener Ortschaften“ nichts anfangen. Woher solle ein Normalbürger wissen, wo die Leinenpflicht genau anfange und aufhöre.

Zudem stößt ihr sauer auf, dass sie an der Sitzung, in der die Verordnung beschlossen wurde, nicht teilnehmen konnte. Sie sei an der Tür zum bereits voll besetzten Sitzungsraum abgewiesen worden, weil von ihr online kein Platz gebucht worden wäre. Da das Rathaus gerade umgebaut wird, muss für die Sitzungen in den benachbarten Pfarrsaal ausgewichen werden, der nur einige wenige Zuhörerplätze bereithält. Um Andrang und damit verbundenen Ärger zu vermeiden, veröffentlichte H im Amtsblatt eine Mitteilung, aus der hervorging, dass die Plätze bereits im Vorfeld über ein Buchungssystem auf der Gemeinde-Homepage vergeben werden. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gebiete es jedoch in ihren Augen, dass jede und jeder interessierte Gemeindeangehörige Zutritt zur Sitzung erhalte, zumal sie sich mit Computer und Internet gar nicht auskenne. Die verwehrte Teilnahme ärgere sie nun umso mehr, nachdem ihr zu Ohren

gekommen war, dass schon beim Beschluss über die HundeVO eklatante Rechtsverstöße vorgelegen hätten.
Da die HundeVO nach ordnungsgemäßer Ausfertigung und Bekanntmachung bereits seit einigen Tagen in Kraft getreten ist, will R – um ein Bußgeld zu vermeiden – so schnell wie möglich deren verwaltungsgerichtliche Außervollzugsetzung erwirken.

Teil II:

In der Gemeinderatsfraktion „8-same Bürger:innen“ bestehen schon seit geraumer Zeit immer wieder Meinungsverschiedenheiten zwischen F und seinen vier weiblichen Fraktionskolleginnen. Das Abstimmungsverhalten von F gegen die HundeVO – entgegen der zuvor intern abgestimmten Fraktionslinie – hatte nun die Fraktionsvorsitzende der „8-same Bürger:innen“ derart verärgert, dass sie einige Tage später wie üblich per E-Mail und fristgerecht zu einer Fraktionssitzung geladen hat, deren einziger Tagesordnungspunkt im „Ausschluss von F aus unserer Fraktion“ ist. Ohne weitere Aussprache und ohne Anhörung des F beschließen die übrigen Anwesenden mit 4:0 Stimmen die Beendigung der Fraktionsmitgliedschaft des F. Dieser ist entrüstet und bezweifelt, dass ihn die anderen so schnell loswerden könnten.
F fragt am nächsten Tag bei einem befreundeten Rechtsanwalt (R) nach, ob er (1.) für eine gerichtliche Klärung diesbezüglich den Verwaltungsrechtsweg beschreiten könne und (2.) der ihn betreffende Fraktionsausschluss formell und materiell rechtmäßig war.

Bearbeitervermerk:

Teil I:

Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten des verwaltungsgerichtlichen Eilantrags.

Teil II:

Erstellen Sie das Gutachten des R.

<u>Hinweise:</u>

Es sind beide Teilaufgaben zu bearbeiten. Dabei ist auf alle im jeweiligen Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen. Von Art. 47a GO hat der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung keinen Gebrauch gemacht. Auf die unten abgedruckte Hundehaltungsverordnung (HundeVO) wird hingewiesen. Die Rechtmäßigkeit der Regelungen in § 1 Abs. 2 und 3 sowie in §§ 2 ff. HundeVO ist zu unterstellen.

Verordnung der Gemeinde G über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung - HundeVO) vom 29.04.2022

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaft und auf Geh- und Radwegen innerhalb des Gemeindegebiets ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss schlupfsicher und reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
a) Blindenführhunde,
b) ausgebildete Dienst- und Rettungshunde [...]
c) Hunde, die zum Hüten einer Herde oder im Bewachungsgewerbe eingesetzt werden, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Absatz 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit [...].

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde."

§ 3 Bußgeldbewehrung bei Zuwiderhandlungen

[...]

§ 4 Inkrafttreten

[...]

Sachverhalt

Veronika Vrech (V) ist Eigentümerin eines Hauses, dessen Erdgeschoss gewerblich genutzt wird. Das Erdgeschoss vermietet sie mit individuell ausgehandeltem Mietvertrag vom 19. Juni 2019 an Maximilian Meyer (M), der dort eine Computerwerkstatt einrichten will. Der Mietvertrag wird von Vrech, Meyer und - da dieser erst am 1. Juli 2019 achtzehn Jahre alt wird - auf Wunsch von Vrech vorsorglich auch von Meyers Eltern als dessen gesetzliche Vertreter unterschrieben.

Nach dem Mietvertrag beginnt das Mietverhältnis am 1. Juli 2019 zu laufen und hat eine feste Laufzeit bis zum 30. Juni 2024. Die Miete beträgt monatlich 2.000,- € zuzüglich einer monatlichen Nebenkostenvorauszahlung in Höhe von 500,- €. Der Mietvertrag enthält ferner die Vereinbarung, dass für die Änderung oder Ergänzung des Vertrages die Schriftform erforderlich ist.

Meyer ist nach dem Mietvertrag weiterhin verpflichtet, spätestens bis zum Mietbeginn eine Bankbürgschaft in Höhe von 10.000,- € für alle Forderungen aus dem Mietverhältnis beizubringen. Er übergibt Vrech am 28. Juni 2019 eine Bürgschaftserklärung der B-Bank (B). Die B-Bank erklärt in der Bürgschaftsurkunde unter anderem, dass sie sich für die Verbindlichkeiten des Meyer aus dem Mietvertrag vom 19. Juni 2019 mit Vrech in Höhe von 10.000,- € verbürge. Bei der Bürgschaftsurkunde handelt es sich um einen Computerausdruck, der die eingescannten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Mitarbeitern der B-Bank trägt.

In der Folgezeit bezahlt Meyer vertragsgemäß die monatliche Miete und nutzt das Mietobjekt. Da sich das Geschäft jedoch nicht so entwickelt, wie er sich das vorgestellt hat, sucht er im Frühjahr 2020 einen Nachmieter und findet ihn in der Person des Nino Novio (N), der in dem Mietobjekt einen Laden zum Verkauf von Elektrogeräten eröffnen will. Die beiden schließen einen schriftlichen Vertrag, in dem sie Folgendes vereinbaren: "Nino Novio tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 an Stelle des Maximilian Meyer für diesen schuldbefreiend in sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag vom 19. Juni 2019 zwischen Veronika Vrech und Maximilian Meyer über das Objekt (…) [es folgt die konkrete Bezeichnung des Mietobjekts] ein." Der Mietvertrag zwischen Vrech und Meyer ist dem Vertrag zwischen Meyer und Novio nicht beigefügt. Eine Kopie des Vertrags mit Novio wird von Meyer im Anschluss an Vrech übersandt. Vrech nimmt in der Folgezeit die Mietzahlungen von Novio entgegen und richtet die Mietnebenkostenabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 an Novio, die dieser auch begleicht.

Da auch die Geschäfte des Novio schlecht gehen, kündigt dieser gegenüber Vrech mit Schreiben vom 2. Oktober 2021 das Mietverhältnis fristlos, hilfsweise zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist. Die fristlose Kündigung begründet er damit, dass sein Ladengeschäft einen so geringen Gewinn abwerfe, dass ihm die Weiterführung des Geschäfts nicht mehr zumutbar sei. Jedenfalls könne er das Mietverhältnis ordentlich kündigen, weil zwischen ihm und Vrech kein schriftlicher Mietvertrag existiere. Das Kündigungsschreiben erhält Vrech per Post am 4. Oktober 2021. Vrech weist die fristlose ebenso wie die ordentliche Kündigung zurück und verlangt weiterhin die Mietzahlung.

Novio zahlt jedoch ab November 2021 keine Miete mehr. Daraufhin wendet sich Vrech an die B-Bank, die ihr erklärt, für die Schulden des Novio nicht einzustehen. Vrech fordert daher Novio auf, umgehend eine Bankbürgschaft in Höhe von 10.000,- € beizubringen. Er sei hierzu mietvertraglich verpflichtet. Novio ist der Ansicht, dass ein solcher Anspruch gegen ihn nie bestanden habe, da schließlich bereits Meyer eine Bankbürgschaft gestellt habe. Meyer wiederum verlangt - von der B-Bank informiert - nun die Bürgschaftsurkunde von Vrech zurück mit der Begründung, es sei damals schon kein wirksamer Bürgschaftsvertrag zustande gekommen, jedenfalls sei die Bürgschaft inzwischen erloschen.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Besteht zwischen Novio und Vrech ein Mietverhältnis?

2. Angenommen, zwischen Vrech und Novio besteht ein Mietverhältnis: Kann Vrech von Novio die Beibringung einer Bankbürgschaft über 10.000,- € verlangen?

3. Ist Vrech verpflichtet, die Bürgschaftsurkunde an Meyer zurückzugeben?

Hinweis:

Etwaige Auswirkungen der Corona-Pandemie sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen. Art. 240 EGBGB ist nicht anzuwenden.

Sachverhalt

Hannes Hornstein (H) ist pensionierter Gymnasiallehrer und Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in der Gemeinde G, einer Großen Kreisstadt im Landkreis F (Regierungsbezirk Oberbayern). Hornstein hatte auf seinem Grundstück im Jahr 1980 aufgrund einer wirksamen Baugenehmigung das Einfamilienhaus errichtet, in welchem er seitdem mit seiner Ehefrau wohnt. Nach seiner Pensionierung im Jahr 2017 entschloss sich Hornstein, im Dachgeschoss seines Hauses ein Nachhilfeinstitut für Schüler einzurichten und zu betreiben. Bereits nach kurzer Zeit hatte Hornstein einen großen Kreis an Nachhilfeschülern aus der Gemeinde G und darüber hinaus aufgebaut, die er täglich, auch an Samstagen und Sonntagen, gegen ein Entgelt von 50,- Euro pro Stunde unterrichtet. In der Regel kommen zehn Schüler pro Tag für jeweils etwa eine Stunde zu Hornstein, wobei Hornstein teilweise zwei oder drei Schüler gemeinsam unterrichtet. Die Schüler werden regelmäßig von ihren Eltern mit dem Pkw zum Haus des Hornstein gebracht und wieder abgeholt. Zudem verkauft Hornstein in großem Umfang Unterrichtsmaterialien an seine Nachhilfeschüler, aber auch an Schüler, die bei ihm keine Nachhilfestunden besuchen.

Norbert Nagel (N) ist Eigentümer des unmittelbar an das Grundstück des Hornstein angrenzenden Nachbargrundstücks. Die Grundstücke des Nagel und des Hornstein liegen in einer dicht bebauten Innerortslage in der Gemeinde G, wobei sämtliche Grundstücke in diesem Gebiet – so auch das des Nagel – mit Einfamilienhäusern, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, bebaut sind. Für das Gebiet, in dem die Wohnhäuser des Hornstein und des Nagel liegen, existiert kein Bebauungsplan.

Nagel fühlt sich durch das von Hornstein betriebene Nachhilfeinstitut belästigt. Vor allem der ständige An- und Abfahrverkehr durch die Eltern der Nachhilfeschüler stört ihn. Nagel wendet sich deshalb an den zuständigen Sachbearbeiter in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung von G. Dieser teilt ihm mit, dass Hornstein zwar eine wirksame Baugenehmigung aus dem Jahr 1980 zur Errichtung seines Wohngebäudes zu Wohnzwecken besitze, jedoch für die teilweise Nutzung seines Wohngebäudes als Nachhilfeinstitut keine Genehmigung beantragt habe. Nagel konfrontiert Hornstein mit diesem Sachverhalt und bittet ihn, den Betrieb des Nachhilfeinstituts einzustellen. Hornstein macht jedoch keine Anstalten, sein Nachhilfeinstitut aufzugeben, weswegen Nagel einen Brief an die Gemeinde G schreibt, in dem er diese auffordert, dem Hornstein den weiteren Betrieb des Nachhilfeinstituts zu untersagen.

Die Gemeinde G hört Hornstein hierzu an, wobei dieser erklärt, dass es niemanden etwas angehe, was er in seiner Freizeit mache. Nach seiner Pensionierung wolle er seine kärgliche Pension durch die Einnahmen aus den Nachhilfestunden aufbessern. Die Erteilung von Nachhilfeunterricht sei sein Hobby und dem dürfe er in seinen eigenen vier Wänden ja wohl nachgehen.

Einige Tage später erhält Nagel von der Gemeinde G einen Bescheid, in dem sein Antrag auf Einschreiten gegen Hornstein abgelehnt wird. Zur Begründung wird insbesondere ausgeführt, dass Hornstein sein Wohnhaus nach wie vor überwiegend zu Wohnzwecken nutze, demgegenüber falle der Betrieb des Nachhilfeinstituts nicht ins Gewicht. Da Hornstein im Rahmen seiner Anhörung vorgetragen habe, die Nachhilfestunden nur als „Hobby“ zu erteilen, sehe die Gemeinde keine Veranlassung, Maßnahmen gegen Hornstein zu ergreifen. Ein Einschreiten der Gemeinde gegen Hornstein sei auch deswegen nicht veranlasst, da Nagel ja die Möglichkeit habe, sich mit einem zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen Hornstein an die Zivilgerichte zu wenden.

Nagel ist über das Untätigbleiben der Gemeinde empört. Er erhebt am 17. Juli 2018 form- und fristgerecht Klage gegen die Gemeinde G beim Verwaltungsgericht München. Er beantragt, die Gemeinde G zu verurteilen, Hornstein die weitere Nutzung seines Wohngebäudes zum Betrieb eines Nachhilfeinstituts zu untersagen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht München am 11. September 2018 erklärt der vom Verwaltungsgericht beigeladene Hornstein, dass er den Betrieb des Nachhilfeinstituts, inklusive des Verkaufs von Unterrichtsmaterialien, in seinem Haus momentan eingestellt habe. Derzeit würde er keine Nachhilfeschüler mehr zum Unterricht empfangen, sondern den Nachhilfeunterricht im Wege von Hausbesuchen absolvieren. Die vom Oberbürgermeister der Gemeinde G mit der Prozessvertretung für G beauftragte Rechtsanwältin Rat (R) erklärt daraufhin, dass eine Nutzungsuntersagung damit nicht mehr in Betracht komme. Nagel erwidert, dass er an seinem Begehren festhalte. Schließlich müsse er jederzeit damit rechnen, dass Hornstein seine Nachhilfetätigkeit in seinem Haus wieder aufnehme. Zwar seien in der Tat in den letzten Wochen keine Schüler mehr zu Hornstein gekommen, jedoch habe dieser weiterhin in der Tageszeitung eine Werbeanzeige für sein Nachhilfeinstitut geschaltet und nach wie vor sei an seinem Haus eine entsprechende Werbetafel angebracht. Hornstein erklärt hierzu auf Frage des Gerichts, dass er nicht ausschließen könne und wolle, künftig das Nachhilfeinstitut wieder zu Hause zu betreiben.

Rechtsanwältin Rat beantragt, die Klage des Nagel abzuweisen.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die Erfolgsaussichten der Klage des Nagel zu prüfen.

Bei der Bearbeitung ist zu unterstellen, dass der Betrieb des Nachhilfeinstituts durch Hornstein als gewerbliche Tätigkeit zu qualifizieren ist, die nicht i. S. d. § 13 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einer freiberuflichen Tätigkeit vergleichbar ausgeübt wird.

Vorschriften des Beamtenrechts, des Gewerberechts sowie des Straßenverkehrsrechts bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Die 17-jährige Auszubildende Anna (A) möchte am Freitagabend mit ihren Freundinnen in die Stadt gehen. Vorher sucht sie noch eine Bankfiliale auf, um sich am Geldautomaten mit dem nötigen Bargeld zu versorgen. Da es 19.00 Uhr ist, ist die Filiale bereits geschlossen; der Vorraum mit den Geldautomaten und Kontoauszugsdruckern ist jedoch über eine EC-Karte für sämtliche Inhaber einer EC-Karte - unabhängig von der ausstellenden Bank - zugänglich. Gerade als Anna die Zugangstür mit ihrer EC-Karte öffnen möchte, verlässt der 30-jährige Emil (E) die Bank.

Als Anna ihr Geld entnommen hat, entdeckt sie, dass auf dem Geldautomaten ein Mobiltelefon liegt, das ganz offenbar vergessen worden ist. Sie erkennt sofort, dass es sich um ein brandneues, sehr teures Modell handelt. Sie überlegt sich, für den Fall, dass der Eigentümer wieder zurückkommt, das Mobiltelefon im Vorraum liegen zu lassen. Außerdem ist ihr aus früheren Besuchen der Filiale bekannt, dass die Mitarbeiter beauftragt sind, die den Kunden zugänglichen Geschäftsräume jeweils zu Beginn und Ende der Öffnungszeiten auf etwaige Fundsachen hin zu durchsuchen und diese ggf. bis zur Abholung durch den Eigentümer sicher zu verwahren. Da jedoch das Wochenende bevorsteht, befürchtet Anna, dass das wertvolle Mobiltelefon gestohlen werden könnte, bevor die Bank am Montag wieder geöffnet wird. Sie nimmt das Mobiltelefon daher an sich, um es baldmöglichst beim Fundbüro oder bei der Bank für den Eigentümer abzugeben.

Beim Verlassen der Bank sieht Anna auf der anderen Straßenseite den Emil an einer Bushaltestelle stehen und auf den Bus warten. Anna vermutet, dass es sich um das Mobiltelefon des Emil handeln könnte. Da sie schon den Bus herannahen sieht, beeilt sie sich, um den Emil noch rechtzeitig zu erreichen, bevor er in den Bus einsteigt. In ihrer Eile bemerkt sie beim Überqueren der Straße jedoch infolge einfacher Fahrlässigkeit nicht, dass gerade ein Pkw herannaht, der von seiner Halterin Frauke (F) gesteuert wird. Trotz aller Aufmerksamkeit und schnellstmöglicher Bremsreaktion kann Frauke nicht mehr vermeiden, dass sie die auf die Straße eilende Anna erfasst. Bei dem Unfall werden die Hose der Anna sowie das in der Bank gefundene Mobiltelefon irreparabel zerstört. Außerdem erleidet Anna einen komplizierten Armbruch, der ihr in den folgenden Wochen noch einige Schmerzen bereitet.

Es stellt sich heraus, dass das Mobiltelefon tatsächlich dem Emil gehörte. Emil hatte sein Mobiltelefon im Vorraum der Bank abgelegt, als er den Geldautomaten bediente, und es dann versehentlich liegen lassen.

Anna begehrt sowohl von Emil als auch von Frauke Wertersatz für die zerstörte Hose und Ersatz der angefallenen ärztlichen Behandlungskosten sowie ein angemessenes Schmerzensgeld. Emil wendet ein,

dass er nichts dafürkönne, wenn Anna beim Überqueren der Straße nicht aufgepasst habe. Anna beruft sich darauf, dass sie als Finderin nur zum Besten des Emil gehandelt habe und es ohne die Unachtsamkeit des Emil gar nicht erst zu dem Unfall gekommen wäre.

Emil begehrt seinerseits Schadensersatz für das Mobiltelefon sowohl von Anna als auch von Frauke. Anna erachtet es als unanständig, wenn Emil die Folgen seiner eigenen Unachtsamkeit derart auf sie abzuwälzen versuche. Emil bringt vor, dass dies nichts daran ändere, dass das Mobiltelefon überhaupt erst durch das unvorsichtige Verhalten der Anna zerstört wurde.

Frauke wendet ein, dass sie angesichts der Fahrlässigkeit der Anna weder für die von Anna noch für die von Emil erlittenen Schäden irgendeine Verantwortung treffe. Zumindest dürfe Emil etwaige Schadensersatzansprüche nicht in vollem Umfang gegen sie geltend machen, da eine nicht unerhebliche Verantwortlichkeit auch die Anna treffe.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann Anna von Emil Wertersatz für die zerstörte Hose sowie Ersatz der Behandlungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld für den Armbruch verlangen? Deliktische Ansprüche aus Unerlaubten Handlungen (§§ 823-853 BGB) bleiben bei der Bearbeitung von Frage 1 außer Betracht.

2. Kann Anna von Frauke Wertersatz für die zerstörte Hose sowie Ersatz der Behandlungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld für den Armbruch verlangen?

3. Kann Emil von Anna Wertersatz für das zerstörte Mobiltelefon verlangen?

4. Kann Emil von Frauke Wertersatz für das zerstörte Mobiltelefon verlangen?

Hinweise:

Versicherungsrechtliche Aspekte sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die geltend gemachten Behandlungskosten von keiner Krankenversicherung übernommen werden.

Eine betragsmäßige Bezifferung der jeweiligen Ansprüche ist nicht erforderlich.

Sachverhalt

Teil I:

Versicherungsvertreter Valentin (V) fährt auf einer Landstraße zwischen Regensburg und Nürnberg in einem Abschnitt, in dem eine Geschwindigkeit von 70 km/h erlaubt ist, mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h. Als er an einem am Seitenstreifen geparkten, unauffälligen Fahrzeug vorbeifährt, bemerkt er plötzlich im Rückspiegel, dass er von der Polizei mittels einer Radarkamera, die hinter der Heckscheibe des am Seitenstreifen geparkten Fahrzeugs installiert ist, „geblitzt" worden ist. Valentin hält kurz an und überlegt, was zu tun ist. Da er sein Auto beruflich dringend benötigt und ein Fahrverbot sowie ein hohes Bußgeld befürchtet, beschließt er, die Sache auf seine Art zu regeln.

Er wendet und fährt zu dem am Seitenstreifen geparkten Überwachungsfahrzeug der Polizei zurück, in dem der Polizeibeamte Paul Prand (P) sitzt. Valentin erklärt Prand seine Situation, zieht zwei 100,- €-Scheine aus der Tasche und reicht sie Prand mit der Bitte, ihm den Film aus der Radarkamera zu geben und die Sache zu vergessen. Prand lehnt entrüstet ab, woraufhin Valentin das Geld wieder einsteckt.

Valentin kehrt zu seinem Auto zurück, holt eine Pistole aus dem Handschuhfach und geht wieder zu Prand. Durch einen Blick in das Wageninnere des Überwachungsfahrzeugs der Polizei stellt Valentin fest, dass die Radarkamera dort hinter der Heckscheibe fest verbaut ist. Valentin, der nicht weiß, mit welchem Mechanismus das fest installierte Kameragehäuse der Radarkamera zu öffnen und der Film mit dem gespeicherten Foto zu entnehmen ist, hält Prand die Waffe vor und sagt zu ihm: „Gib den Film her!" Prand, dem ebenfalls klar ist, dass Valentin den Mechanismus zur Öffnung der Radarkamera nicht kennen kann, fügt sich aus Angst um sein Leben, baut den Film aus der Kamera aus und gibt ihn Valentin. Valentin nimmt den Film an sich, um ihn später zu vernichten, und läuft sodann zu seinem Auto zurück. Da er davon ausgeht, dass Prand keine Gelegenheit hatte, sich das Kennzeichen seines Fahrzeugs zu merken, und glaubt, dass auch sonst eine nachträgliche Identifizierung seiner Person durch Prand nicht möglich sei, fährt Valentin in der Hoffnung davon, wegen des Geschehens nicht belangt zu werden.

Prand nimmt jedoch die Verfolgung des Valentin auf. Valentin bemerkt dies und gerät in Panik. Er weiß, dass er in seiner Pistole Munition für insgesamt sechs Schüsse hat. Er hält an und gibt auf den sich in dem Überwachungsfahrzeug nähernden Prand zwei Schüsse ab, um dessen Verfolgung abzuwenden und unerkannt zu entkommen. Dabei hält er es für möglich, dass Prand tödlich getroffen werden könnte, doch nimmt er dies in Kauf, weil er unbedingt einer Strafverfolgung entgehen und um jeden Preis seinen

Führerschein behalten möchte. Die Schüsse verfehlen Prand jedoch. Getroffen wird nur die Windschutzscheibe des Überwachungsfahrzeugs, die unter der Wucht der beiden Einschläge zersplittert. Prand, der wie durch ein Wunder unverletzt geblieben ist, gerät mit seinem Fahrzeug ins Schlingern und kann gerade noch verhindern, dass er in den Gegenverkehr gerät. Er bringt daraufhin sein Fahrzeug zum Stehen und gibt die Verfolgung des Valentin auf. Valentin, der sieht, dass Prand zwar nicht verletzt wurde, ihn aber nicht weiterverfolgt, fährt – ohne einen weiteren Schuss abzugeben – wieder los und entkommt vorläufig.

Teil II:

Einige Tage später wird Valentin jedoch gefasst. Wegen der Vorfälle kommt es zu einem Strafverfahren gegen ihn. In der Hauptverhandlung macht das Gericht einen Verständigungsvorschlag, nach dem Valentin bei Abgabe eines Geständnisses zu einer Freiheitsstrafe zwischen drei und dreieinhalb Jahren verurteilt werden soll. Staatsanwalt, Verteidiger und auch Valentin selbst stimmen diesem Vorschlag zu. Valentin gibt ein entsprechendes Geständnis ab und wird zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt, wobei das Gericht die Verurteilung maßgeblich auf das Geständnis stützt. Eine Belehrung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen das Gericht von dieser Verständigung hätte abweichen können, ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie hat sich Valentin nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

§§ 133, 142, 239, 239a, 239b, 241, 274, 316a, 316b StGB sowie eine mögliche Beteiligung des Valentin (einschließlich mittelbarer Täterschaft) an etwaigen Taten des Prand sind nicht zu prüfen.

Zu Teil II:

Hätte eine auf eine Verfahrensrüge gestützte Revision des Valentin Aussicht auf Erfolg? Die Zulässigkeit der Revision ist zu unterstellen und nicht zu prüfen.

Sachverhalt

Teil I:

Der 82-jährige Meinhardt wohnt in einer Wohnung in München-Schwabing in der Kaiserstraße 21, für die er derzeit eine Miete von insgesamt 1.000,- € pro Monat jeweils zum Letzten eines Monats zu zahlen hat. Meinhardt hatte mit der ehemaligen Eigentümerin des Hauses, Elisabet, im Jahr 1988 einen entsprechenden Mietvertrag auf unbestimmte Zeit über die Wohnung geschlossen. Im Jahr 2012 wurde das Haus von Volker aufgrund eines Kaufvertrags erworben; Volker wurde am 12. August 2014 im Grundbuch als Eigentümer eingetragen.

Aufgrund von Arbeiten am Grundstück fiel vom 10. Januar 2020 bis zum 31. Januar 2020 die Fernwärmeversorgung der Wohnung aus, weshalb die Wohnung bei dauerhaften, starken Frostgraden nicht beheizt werden konnte; auch stand sofort kein warmes Wasser mehr zur Verfügung. Noch am 10. Januar 2020 rief Meinhardt bei Volker an und beschwerte sich über die unerträgliche Kälte.

Aufgrund der niedrigen Außentemperaturen froren im Haus mehrere Wasserleitungen ein. Deshalb ließ Volker umfangreiche Bauarbeiten in der Wohnung von Meinhardt vornehmen, die von Anfang bis Ende Februar 2020 andauerten: Mehrere Wände und Böden wurden aufgerissen, um die betroffenen Leitungen auszutauschen.

Meinhardt empfand diese Zustände als unzumutbar und wohnte deshalb vom 11. Januar 2020 bis Ende Februar 2020 bei einer Bekannten. Die Miete für Januar 2020 kürzte er um 2/3 (667,- €) und zahlte für Februar 2020 keine Miete. Am 6. März 2020 schrieb Volker an Meinhardt, dass er das Mietverhältnis wegen Zahlungsverzugs für die Monate Januar und Februar 2020 in Höhe von insgesamt 1.667,- € fristlos kündige. In seinem Ärger vergaß Volker, sein am PC gefertigtes und ausgedrucktes Schreiben zu unterzeichnen. Meinhardt berief sich darauf, er sei für den genannten Zeitraum gar nichts schuldig; vorsorglich zahlte er aber am 9. März 2020 den gesamten Betrag nach.

Die Kinder von Volker, seine Tochter Tamara und sein Sohn Sönke, nahmen zum Wintersemester 2020/2021 an der Ludwig-Maximilians-Universität München ihr Studium auf. Die beiden wohnen derzeit bei ihren Eltern in Garmisch-Partenkirchen und pendeln täglich zur Universität *[unterstellt sei, dass regulärer Präsenzbetrieb stattfindet]*. Die Kinder würden gerne nach München in die Wohnung von Meinhardt ziehen, um an ihrem Studienort zu leben. Die Wohnung wäre für sie passend. Es handelt sich bei dieser Wohnung um die einzige Zwei-Zimmer-Wohnung im Haus Kaiserstraße 21; bei allen anderen Wohnungen handelt es sich mindestens um Fünf-Zimmer-Wohnungen, die seit langer Zeit langfristig vermietet sind.

Da Sönke Jura studiert, wurde er von Volker beauftragt, die Sache in die Hand zu nehmen. Sönke schrieb daraufhin am 10. Januar 2021 an Meinhardt, er kündige für Volker die Wohnung „wegen Eigenbedarfs zum nächsten zulässigen Zeitpunkt“. Eine Vollmacht füge er dem Schreiben nicht bei, denn schließlich sei er ja der Sohn von Volker. Meinhardt erwiderte hierauf zwei Tage später empört, er wisse gar nicht, was er unter Eigenbedarf zu verstehen habe und ob Sönke zu derartigen Schreiben überhaupt berechtigt sei.

Volker kündigte dann lieber selbst noch einmal mit Schreiben vom 19. Januar 2021 zum 31. Oktober 2021. Er erläuterte ausführlich die familiäre Situation, bat um Verständnis und wies Meinhardt ordnungsgemäß auf sein Recht zum Sozialwiderspruch hin. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2021 berief sich Meinhardt gegenüber Volker darauf, man könne ihm einen Umzug nicht mehr zumuten, einen „alten Baum" verpflanze man schließlich nicht mehr. Außerdem sei in München – insbesondere in Schwabing – der Wohnraum bekanntermaßen knapp. Darüber hinaus finde er es nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet ihm gekündigt worden sei. Dem entgegnete Volker, damit könne Meinhardt nun nicht mehr gehört werden.

Teil II:

Im Erdgeschoss des Hauses in der Kaiserstraße 21 befindet sich ein Ladenlokal, das seit vielen Jahren an den Elektrohändler Eder vermietet ist. Die monatliche Miete beträgt 1.500,- €. Eder hat große finanzielle Probleme. Er ist bereits seit zehn Monaten mit der Miete im Rückstand. Volker erfährt am 4. September 2021, dass die Raff-Bank seit Anfang September 2021 aufgrund eines nicht zurückgezahlten Kredits aus dem Jahre 2016 in Höhe von 50.000,- € die Zwangsvollstreckung in das Vermögen von Eder betreibt und zu diesem Zweck bereits den gesamten Warenbestand im Wert von etwa 10.000,- € in dem Ladenlokal hat pfänden und vom Gerichtsvollzieher abholen lassen. Der Gerichtsvollzieher fand dabei im Ladenlokal auch ein dort aufbewahrtes Sparbuch von Eder bei der Sparbank, das ein Guthaben von 5.000,- € auswies. Auch dieses pfändete der Gerichtsvollzieher und nahm es sofort mit.

Volker begibt sich gleich am nächsten Tag zu Rechtsanwalt Rothmann und fragt ihn, was er tun könne, um noch „an sein Geld zu kommen".

Bearbeitervermerk:
Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Aufgaben zu bearbeiten:

Zu Teil I:

1. Kann Volker von Meinhardt die Herausgabe der Wohnung verlangen?

2. Angenommen, Meinhardt verweigert die Herausgabe der Wohnung: Volker klagt nun gegen Meinhardt vor dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen auf Herausgabe der Wohnung. In der mündlichen Verhandlung erklärt Meinhardt nach entsprechenden Hinweisen des Gerichts, nun sei er schon mal da, jetzt könne das Gericht auch entscheiden. Volker gibt hierzu keine Erklärung ab. Auf dessen Klageantrag hin beantragt Meinhardt, die Klage abzuweisen. Wie wird das Gericht entscheiden?

Zu Teil II:
Die Antwort von Rechtsanwalt Rothmann ist vorzubereiten.

Hinweis:
Bei der Bearbeitung ist von der aktuellen Gesetzesfassung auszugehen. Übergangsbestimmungen bleiben außer Betracht.
Corona-Sonderbestimmungen des Mietrechts bleiben außer Betracht!!!

Sachverhalt

A ist Eigentümer eines großen unbebauten Grundstücks im unbeplanten Außenbereich (§ 35 BauGB) in der bayerischen kreisangehörigen Gemeinde S. Das Grundstück liegt in einer Umgebung, die weder unter Natur- noch unter Landschaftsschutz steht und vom Rand der bebauten Ortschaft ca. 1.500 m entfernt ist. Südlich befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Waldgebiet, allerdings ist die weitere Landschaft bereits durch Masten und andere Infrastrukturanlagen geprägt. A plant dort vier Windkraftanlagen zu errichten. Die Anlagen sollen eine Nabenhöhe von 65 m aufweisen und der Rotordurchmesser 47 m betragen. Die Anlagenstandorte der Windkraftanlagen sind lediglich aus bestimmten Sichtachsen betrachtet von der bebauten Ortslage her erkennbar. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde S ist vorgesehen, dass Windkraftanlagen kompakt auf einer Fläche im Außenbereich konzentriert sind, die unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsflächen die Errichtung ganzer vier Anlagen ermöglicht. Weiterhin wird ausgeführt, dass außerhalb dieser Fläche im Gemeindegebiet keine weiteren Windkraftanlagen zulässig sind. Der Flächennutzungsplan enthält jedoch keine Begründung, weshalb der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Es bleibt zudem ungewiss, ob auf den explizit ausgewiesenen Flächen tatsächlich Windenergienutzung stattfinden kann. Das Grundstück des A liegt außerhalb der genannten Konzentrationszonen.

Die Gemeinde S zeigte sich zunächst gegenüber dem Vorhaben des A nicht begeistert, sie betonte, dass der Außenbereich grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten ist, um das Landschaftsbild sowie die Artenvielfalt zu schützen. Nachdem infolge des Krieges in der Ukraine die Energiepreise massiv ansteigen, hat die Gemeinde ihre skeptische Haltung gegenüber der Windenergie geändert. Insbesondere möchte die Gemeinde weg von der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern. Demnach macht die Gemeinde dem A das Angebot, dass sie das gemeindliche Einvernehmen für eine Baugenehmigung erteilen werde, wenn A sich im Gegenzug dazu verpflichte, einen Betrag in Höhe von 5.000 € für die dadurch entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu zahlen. A ist mit dem Vorschlag einverstanden und unterzeichnet schriftlich einen Vertrag mit der Gemeinde, in dem er ausdrücklich zusagt, nicht mit dem Bau der Windkraftanlage zu beginnen, bevor die Zahlung der gesamten Geldsumme als Ersatz für die verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft geleistet wurde. Nachdem A das Geld an die Gemeinde gezahlt hat, erhält er von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die gewünschte Baugenehmigung. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde äußert nach Schilderung des Sachverhaltes keine Bedenken hinsichtlich der Errichtung der Anlage (§ 18 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG).

Der Freund von A, der Jurastudent T, rät dem A dringend das Geld zurückzuverlangen, da der Vertrag null und nichtig sei. Der Flächennutzungsplan sei nicht wirksam und ihm könne demnach auch keine Ausschlusswirkung zukommen, es handele sich um eine bloße „Feigenblatt"-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinauslaufe. Zutreffend betont er, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts verlangt wird, das sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erstreckt. Ein solches Gesamtkonzept lasse sich dem Flächennutzungsplan nicht entnehmen. Selbst wenn der Schutz der Natur und des Landschaftsbildes Wertschätzung verdiene, so wurde dennoch die Bedeutung der Windenergie total verkannt. A habe vielmehr einen Anspruch auf eine Baugenehmigung, eine Versagung des Einvernehmens wäre ohnehin rechtswidrig gewesen.

Die Gemeinde ist erbost über das Verhalten des A. Selbst wenn der Flächennutzungsplan unwirksam sei, so gehe aufgrund der Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung von der Anlage aus. Jedenfalls liege durch die Windkraftanlage eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB vor. Die schöne Aussicht auf den zum Teil bewaldeten Bereich werde beeinträchtigt. Weiterhin seien im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB die naturschutzrechtlichen Regelungen wie §§ 14, 15 BNatSchG zu berücksichtigen, wobei gem. § 15 Abs. 2 dieser Vorschrift unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind. Demnach wäre die Baugenehmigung ohnehin mit einer Nebenbestimmung zu erlassen gewesen, die eine Ersatzzahlung im Sinne der § 15 Abs. 6 BNatSchG, Art. 7 Satz 2 BayNatSchG vorsieht. Der A hätte jedenfalls ohne die Hilfe der Gemeinde niemals eine Baugenehmigung erhalten. Weiterhin könne die Leistung der Gemeinde – Verschaffen eines Baurechts – nicht rückgängig gemacht werden. Die Gemeinde weist zutreffend darauf hin, dass sie bereits das Geld an den Bayerischen Naturschutzfonds gezahlt hat und dieses nun für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung geschützter und schutzwürdiger Flächen und Einzelbestandteile der Natur sowie für Maßnahmen der naturverträglichen Erholung in Naturparken verwendet wird. Demnach könne S die Geldsumme auch nicht mehr erstatten.

Ein Sachverständigengutachten, das von A hinsichtlich des Baus der Windkraftanlagen in Auftrag gegeben wurde, bescheinigt, dass an dem ausgewählten Standort des A keine ökologisch wertvollen Flächen durch die Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Mit Urteil vom 30. Juni 2022 hat das Verwaltungsgericht Würzburg eine Klage des A auf Rückzahlung des Geldes abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass es im Ergebnis dahinstehen könne, ob der öffentlich-rechtliche Vertrag wirksam sei, da der Grundsatz von Treu und Glauben der einseitigen Rückabwicklung ohnehin entgegenstehe, da die Leistung der Gemeinde nicht mehr rückgängig zu machen sei. Die Berufung wurde nicht zugelassen. Das Urteil wurde dem A am 11. Juli 2022 zugestellt. A wendet sich noch am selben

Tag an Rechtsanwalt R und bittet um Auskunft, was er mit Erfolg gegen das Judikat vom 30. Juni 2022 unternehmen könne.

Bearbeitervermerk

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist die Auskunft von Rechtsanwalt R vorzubereiten.

Es ist von folgenden Angaben auszugehen: Die Gemeinde S ist weder eine Große Kreisstadt nach Art. 9 Abs. 2 GO i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrKrV noch eine Delegationsgemeinde nach Art. 53 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 5 Abs. 1 ZustVBau. Es ist davon auszugehen, dass die Erschließung der Anlage des A gesichert ist. Soweit die Frage der Wirksamkeit des Flächennutzungsplans geprüft wird, ist hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung der einschlägigen Belange nicht auf § 2 Abs. 4 BauGB, sondern nur auf § 2 Abs. 3 BauGB abzustellen. Es ist zu unterstellen, dass das Vorhaben des A bauordnungsrechtlich zulässig ist. Art. 82 BayBO und § 11 BauGB sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen. Hinsichtlich der Möglichkeit etwaiger zu leistender Ausgleichszahlungen ist nur auf die abgedruckten Normen im Sachverhalt einzugehen. Weitere Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie immissionsschutzrechtliche Fragestellungen sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.

BNatSchG

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

(2) [1]Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). [2]Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. [...]

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) [1]Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. [...]

§ 18 Verhältnis zum Baurecht

(2) [1]Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. [2]Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.

(3) [1]Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. [2]Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. [3]Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches.

BayNatSchG

Art. 7 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzzahlungen

[1]Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG sollen im Sinne der Artenvielfalt festgelegt werden, wobei insbesondere auch auf die Förderung alter Kultursorten geachtet werden soll. [2]Ersatzzahlungen im Sinn des § 15 Abs. 6 BNatSchG sind an den Bayerischen Naturschutzfonds zu entrichten und von diesem im Bereich der vom Eingriff räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörde nach deren näherer Bestimmung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. [3]Eine Verwendung in anderen Bereichen ist möglich, wenn die betroffenen unteren Naturschutzbehörden ihr Einvernehmen erteilt haben oder nach Bestimmung der obersten Naturschutzbehörde, sofern Mittel nach zwei Jahren nicht für konkrete Maßnahmen verwendet worden sind.

Sachverhalt

Teil I:

Der Landwirt Ludwig Lang (L) ist Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, das mit Stallungen, einer Scheune und einem Wohnhaus bebaut ist. Das Grundstück ist mit einer Hypothek zugunsten der B-Bank (B) belastet.

Wichtigste Einnahmequelle für Lang sind seine Milchkühe. Lang möchte seine bisher aus 50 Milchkühen der Rasse Fleckvieh bestehende Herde erweitern. Deshalb wendet er sich im Dezember 2020 an den Viehhändler Valentin Vogel (V), der ihm den Erwerb von 20 Braunviehkühen anbietet. Nicht im Entferntesten zieht Lang dabei in Betracht, dass es sich bei diesem Handel mit Vogel um ein "unsauberes Geschäft" handeln könnte. Tatsächlich aber gehören die 20 Braunviehkühe dem Gustav Ganz (G). Dieser hatte sich wegen Sanierung seiner Stallungen auf der Suche nach einer vorübergehenden Unterbringungsmöglichkeit für seine Kühe bis August 2021 an Vogel gewandt. Vogel schließt daraufhin noch im Dezember 2020 einen Kaufvertrag mit Lang über 20 angeblich ihm (dem Vogel) gehörende Braunviehkühe. Vogel und Lang einigen sich über den Eigentumsübergang. Sie vereinbaren, dass dem Lang die Kühe in den nächsten Tagen geliefert werden. Dem Ganz teilt Vogel indes mit, er habe bei Lang eine ideale Unterkunft für die Kühe gefunden. Ganz solle die 20 Kühe zu Lang bringen. Ohne Verdacht zu schöpfen, fährt Ganz die Tiere mit einem Transporter zu Lang, der die 20 Braunviehkühe, ebenfalls ohne Verdacht zu schöpfen, entgegennimmt und sodann in seine Stallungen auf dem Grundstück einstellt.

Lang hat allerdings eine Vorliebe für das Glücksspiel und verspielt regelmäßig erhebliche Summen im Casino. Als er deswegen in Zahlungsschwierigkeiten gerät, betreibt die B-Bank im März 2021 wegen Zahlungsrückständen des Lang ordnungsgemäß aus der Hypothek die Zwangsvollstreckung in das Grundstück; der Beschluss über die Anordnung der Zwangsversteigerung wird Lang am 23. März 2021 zugestellt.

Einige Tage später – noch bevor mit der Versteigerung des Grundstücks begonnen wurde – fährt Ganz, der von der Anordnung der Zwangsversteigerung nichts weiß, zu Lang, um die 20 Braunviehkühe abzuholen, da seine Stallsanierung früher als erwartet abgeschlossen werden

konnte. Da er Lang auf dem Grundstück nicht antrifft, sich aber den Weg für eine weitere Anfahrt sparen möchte, nimmt Ganz die 20 Braunviehkühe ohne Rücksprache mit Lang mit und bringt sie wieder in seinen eigenen Stallungen unter.

Bei der einige Zeit später ordnungsgemäß stattfindenden Versteigerung des Grundstücks des Lang erhält Zacharias Zeiss (Z) den Zuschlag. Zeiss verlangt daraufhin von Ganz die 20 Braunviehkühe heraus. Mit dem Zuschlag sei er, so meint Zeiss, auch Eigentümer der Tiere geworden; schließlich hätten die Kühe genau wie das Grundstück für die Hypothek gehaftet.

Teil II:

Nach dem Verlust seines Hofes hat Lang nun viel Zeit. So kommt er endlich dazu, die Briefmarken in seine Sammlung einzusortieren, die er von seinem vor etwa 15 Jahren verstorbenen Nachbarn Norbert Nau (N) bekommen hat. Der alleinstehende Nau, den Lang damals in schwerer Krankheit unterstützt hat und der am 1. Mai 2006 verstorben ist, hatte Lang die Briefmarken kurz vor seinem Tod in einem kleinen Pappkarton überreicht. Als Lang die Schachtel öffnet, liegt darin außer den Briefmarken noch eine Geburtstagskarte mit folgenden von Nau handschriftlich geschriebenen und unterschriebenen Zeilen:

> "19. April 2006
>
> Mein lieber Freund und Nachbar,
>
> zu Deinem heutigen 40. Geburtstag möchte ich Dir, weil Du mir als Einziger in dieser schweren Zeit geholfen und beigestanden hast, ein ganz besonderes Geschenk machen. Nach meinem Tod sollst Du mein gesamtes Vermögen bekommen.
>
> Dein Norbert"

Lang verlangt nun im August 2021 von Stefan Sand (S), dem einzigen Sohn des Nau, Herausgabe des im Wesentlichen aus einem Hausgrundstück bestehenden Nachlasses (Wert des gesamten Nachlasses 500.000,- €). Sand hatte damals unmittelbar nach dem Tod des Nau in dem festen Glauben, gesetzlicher Alleinerbe des Nau zu sein, den Nachlass seines Vaters an sich genommen und das Haus seitdem bewohnt. Sand meint, den Nachlass behalten zu dürfen. Eine Geburtstagskarte, die noch nicht einmal den Lang beim Namen nenne, sei doch kein wirksames Testament. Jedenfalls aber könne Lang sich nach so langer Zeit auf keinen Fall noch auf ein

solches Testament berufen. Darüber hinaus habe sich der Zustand des Hauses seit dem Tod des Nau deutlich verbessert: Sand hat nämlich eine dringende Reparatur des kaputten Daches vorgenommen. Das hat insgesamt 15.000,- € gekostet. Diesen Betrag hat Sand aus eigenen Mitteln bezahlt. Sand meint, wie er dem Lang auch mitteilt, Lang müsse jedenfalls diese 15.000,- € erst an ihn bezahlen. Außerdem müsse er doch als Sohn auf jeden Fall auch etwas bekommen, und das wolle er erst einmal haben. Lang hält den Forderungen des Sand entgegen, Sand schulde ihm Ersatz für die langjährige Nutzung des Hausgrundstücks in Höhe von 150.000,- €, zumal er, Sand, sich – was zutrifft – Mietzinsen in dieser Höhe erspart habe und diesen Betrag sonst für seine Wohnkosten hätte aufwenden müssen. Zudem bringt Lang vor, dass er ohne die Erbschaft aufgrund seiner Spielschulden zu keiner Zahlung an Sand in der Lage sei.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Besteht der von Zeiss geltend gemachte Herausgabeanspruch gegen Ganz? (zu Teil I)
2. Kann Lang von Sand die Herausgabe des Hausgrundstücks verlangen? (zu Teil II)

Hinweis zu beiden Teilen der Aufgabe:

Bei der Bearbeitung ist auch für die Vergangenheit ausschließlich die Geltung der aktuellen Rechtslage zu unterstellen. Vorschriften des EGBGB sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Hinweis zu Teil I:

Auf die §§ 20, 55 und 90 des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG), abgedruckt in Schönfelder, Deutsche Gesetze, Nr. 108, wird hingewiesen.

Hinweis zu Teil II:

Bei der Bearbeitung ist davon auszugehen, dass der Ersatz für die Nutzung des Hausgrundstücks mit 150.000,- € zutreffend berechnet wurde.

Sachverhalt

Teil I:

In der kreisangehörigen Stadt S (ca. 8.000 Einwohner) im schönen Landkreis Kitzingen hat Peter Gross (G) von 2002 – 2020 drei Amtsperioden das Amt des 1. Bürgermeisters bekleidet. Bei der letzten Kommunalwahl am 15.03.2020 hatte er sich entschieden altersbedingt nicht mehr zu kandidieren. Zu seiner Nachfolgerin ist Helmtrude Bächlein (B) gewählt worden, die ab Mai 2020 die Amtsgeschäfte in der Stadt, in der es in der Vergangenheit kommunalpolitisch häufig „drunter und drüber" ging, übernommen hat. Nachdem sich der pandemiebedingte Krisenmodus nach über zwei Jahren langsam zum Normalzustand entwickelt hat, entscheidet B die seit Amtsantritt liegengebliebenen Themen endlich aufzugreifen. So soll, wie es gute Tradition ist, ihr Amtsvorgänger G noch in würdigem Rahmen offiziell verabschiedet werden und dabei auch eine Ehrung der Stadt erfahren.

So setzt sie die „Ernennung des ehemaligen 1. Bürgermeisters Peter Gross zum Ehrenbürgermeister" als TOP 1 ordnungsgemäß auf die Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung vom 26.04.2022. B versendet die Ladung fristgemäß an alle Ratsmitglieder, außer an Ulrike Rach (R) und Pietro Friedrich (F). R ist in der letzten Sitzung wegen Störung rechtmäßig für zwei weitere Sitzungen ausgeschlossen worden. F hat sich bei einem Unfall eine Fraktur des linken Oberschenkels zugezogen und befindet sich deshalb noch im Krankenhaus. Er hätte ohnehin nicht an der Sitzung teilnehmen können.

Zu Beginn führt B aus, dass derartige „Personalangelegenheiten" sonst regelmäßig vom beschließenden Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen würden. Wegen der besonderen Wichtigkeit habe man sich jedoch fraktionsübergreifend für die Befassung des Gesamtgremiums ausgesprochen.

Völlig überraschend betraten sogleich zwei Bürger der Stadt den Sitzungssaal und hielten den Ratsmitgliedern Plakate entgegen, welche die Aufschrift „Keine Ehre dem Ehrenlosen!" und „Unrechtsstadt" trugen. Für die Ratsmitglieder erschließt sich der Zusammenhang zum TOP 1 sofort. Hintergrund war die ablehnende Haltung des G zur Umbenennung von zwei Straßen im Stadtgebiet, die vor einigen Jahrzehnten nach örtlichen Persönlichkeiten benannt worden sind, deren Zugehörigkeit zum NS-Regime heute zweifelsfrei belegt ist. Einige Ratsmitglieder wenden sich an B und betonen sich unter diesem psychischen Druck nicht im Stande zu sehen, eine Beratung und Abstimmung über die Ehrung des G durchzuführen. B ärgert sich zunächst, den TOP nicht dem nicht-öffentlichen Teil zugeordnet zu haben und bittet die Personen daraufhin erfolglos die Schilder aus dem Sitzungssaal zu entfernen, mindestens jedoch umzudrehen oder auf den Boden zu legen. Aufgrund dessen sieht sie keine andere Möglichkeit

als die beiden Personen aus dem Sitzungssaal zu verweisen, notwendigenfalls mittels Zuhilfenahme der Polizei. Widerwillig und unter Protest verließen sie letztlich den Saal.

In der Sache wird sodann kontrovers diskutiert. G habe sich in 18 Jahren große Verdienste um die Stadt erworben. Diese sei nun attraktiv für Touristen im Herzen der Mainschleife, insbesondere aufgrund der Erneuerung der Altstadt, für die G Bundesfördermittel der Städtebauförderung akquiriert hat. Ebenso wird die erfolgreiche Realisierung einiger Großprojekte wie der Neubau einer Grundschule und Kindertagesstätte sowie eines großen Event- und Freizeitzentrums auf das Wirken des G zurückgeführt. Andererseits habe er sich nicht nur Freunde in der Stadt gemacht. Aufgrund seiner teils überheblichen Art werde er hin und wieder „Peter der Große“ genannt. Auch über interne Vorgänge wie eine vom Arbeitsgericht festgestellte unrechtmäßige Kündigung eines verdienten Mitarbeiters sowie Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und Streitigkeiten mit der Rechtsaufsichtsbehörde wird – trotz Anwesenheit von einigen Zuhören und eines Pressevertreters – gesprochen. Nach ausführlicher Diskussion und Abwägung der Pros und Contras stimmt der Stadtrat mit 10:9 für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeister“ an Peter Gross.

Über den Lokalteil der „Main-Post“ erfährt der zuständige Sachbearbeiter der Kommunalaufsicht am Landratsamt Kitzingen am übernächsten Tag von der Angelegenheit. Die vielen dienstlichen Auseinandersetzungen mit G sind ihm noch gut in Erinnerung, weshalb er die Ehrung für völlig ungerechtfertigt hält. Sogleich lässt er sich von B ein Auszug aus der Niederschrift über den betroffenen TOP 1 aus der Stadtratssitzung am 26.04.2022 zusenden.

Nach ordnungsgemäßer Anhörung beanstandet das Landratsamt Kitzingen mit schriftlichem Bescheid gegenüber der Stadt S schließlich den Beschluss über die Ehrung des ehemaligen 1. Bürgermeisters Peter Gross als rechtswidrig und verlangt dessen Aufhebung. Zur Begründung werden eklatante Rechtsverstöße angeführt, weshalb die Rechtsaufsichtsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zur Herstellung rechtmäßiger Zustände einschreite. Neben formellen Mängeln im Rahmen des Beschlussverfahrens sei der Beschluss auch hinsichtlich der Ermessensausübung zu beanstanden. Als B den Bescheid liest ist sie empört. Es gebe schließlich so etwas wie das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Daher halte sie es für eine Frechheit, dass sich das Landratsamt in die städtischen Angelegenheiten einmische und wolle nun umgehend rechtliche Schritte prüfen.

Teil II:

B treibt aktuell aber noch eine andere Sache um. In der nächsten Stadtratssitzung soll das Bauvorhaben der W-GmbH behandelt werden. Diese beantrage mit formgerechten Bauantrag die Errichtung eines vierstöckigen Gebäudekomplexes, der einzelne Schlafräume für insgesamt 28 Personen bietet sowie

gemeinschaftlich zu nutzenden Küchen für eigene Verpflegung und Aufenthaltsräumen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 2704. Dieses befindet sich am Stadtrand der Stadt S, jedoch vollständig umgeben von zahlreichen ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern. Um den Platz möglichst optimal auszunutzen, soll die Bebauung 60 Prozent der Grundstücksfläche überdecken. Die W-GmbH will mit dem Gebäude eine Unterkunft für überwiegend osteuropäische Arbeitskräfte aus dem Niedriglohnsektor schaffen, welche von Zeitarbeitsfirmen für die Dauer von in der Regel drei Monaten vermittelt werden. Diese fänden auf dem freien Wohnungsmarkt, der in Stadt S ohnehin sehr angespannt ist, regelmäßig keine Wohnung. Ihr Einsatz sei jedoch erforderlich, um in der Stadt S weiterhin konkurrenzfähig produzieren und den Standort damit im Gesamten erhalten zu können, wie aus der Antragsbegründung hervorgeht.

Für das betroffene Flurstück existiert ein wirksamer Bebauungsplan. Dieser setzt in seinem Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung enthält er folgende Festsetzungen: Maximal zwei Vollgeschosse und Grundflächenzahl 0,3. Weitere Regelungen wurden im Bebauungsplan nicht getroffen.

Stadtbaumeister (M) teilt der B mit, dass nach seiner Einschätzung das Vorhaben schon nicht der Art der baulichen Nutzung entspreche. Der Titel des Bauvorhabens „Errichtung eines viergeschossigen Wohnkomplexes mit 16 Wohneinheiten“ sei eine Mogelpackung. In Wahrheit handele es sich, da die Bewohner beabsichtigt nicht länger als drei Monate dort leben sollen, um den Betrieb eines Beherbergungsgewerbes, das hier im WA gar nicht zulässig sei. Im Übrigen falle der Komplex völlig aus dem Raster der bisher vorhandenen Gebäude und berühre so den Charakter des gesamten Gebietes.

Hinzu komme, dass die Bauherrin auf dem Grundstück keine Stellplätze schaffen will. Allein schon, weil die bauordnungsrechtliche Stellplatzpflicht nicht erfüllt werde, müsse das Einvernehmen verweigert werden, meint der M. Ebenso sei zu bedenken, dass das Vorhaben, sollte es so umgesetzt werden wie beantragt, die Planungsziele des Bebauungsplans völlig konterkariere. Aus dessen Begründung geht hervor, dass die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung deshalb zurückhaltend ausgestaltet worden sind, um das Naherholungsgebiet mit der renaturierten Auenlandschaft in unmittelbarer Nähe nicht zu beeinträchtigen. Zur Erhaltung dessen naturnahen Charakters sind Abstimmungen mit den Umweltverbänden und der unteren Naturschutzbehörde getroffen und in die Abwägung eingespeist worden.

Die 1. Bürgermeisterin B ist nun unsicher, was sie dem Stadtrat als Beschluss zu diesem komplexen Bauvorhaben vorschlagen soll. Einerseits hält sie das Vorhaben für völlig überdimensioniert und aus den oben genannten Gründen auch für unzulässig, andererseits will sie sich hiermit keinesfalls den nächsten Ärger mit dem Landratsamt einhandeln.

Bearbeitervermerk:

In einem Gutachten, das auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – eingeht, ist Folgendes zu klären:

1. Hat eine Klage der Stadt S gegen die aufsichtliche Maßnahme des Landratsamtes Kitzingen Aussicht auf Erfolg?

2. Darf die Stadt S das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauvorhaben der W-GmbH versagen?

Hinweise:

Von Art. 47a GO wurde in der Stadt S kein Gebrauch gemacht. Auf Art. 1 und Art. 29 KWBG wird hingewiesen. Auf Naturschutz- und Europarecht ist nicht einzugehen. Entsprechende Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden von der W-GmbH ordnungsgemäß im Rahmen der Eingabe der Bauplanunterlagen gestellt. Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO wurden im Bebauungsplan ausdrücklich nicht zugelassen.

Sachverhalt

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Teil I

Alessio (A) möchte gemeinsam mit seinem Bekannten Boris (B) dem Kunstsammler Oskar (O) einige wertvolle Gemälde entwenden und diese später verkaufen. Hierfür stellen sie täuschend echt aussehende Polizeiuniformen her und besorgen sich je eine geladene und funktionsfähige Pistole, damit O sie für echte Polizisten hält und sich ihrem Vorhaben nicht widersetzt. Außerdem treffen A und B die Abrede, zum Erreichen ihrer Ziele gegebenenfalls Gewalt anzuwenden.

A und B klingeln am Wohnhaus des O und geben sich in Uniform gekleidet und mit echten Pistolen am Gürtel befestigt als Polizeibeamte aus. Sie behaupten gegenüber O, sie würden gegen ihn wegen Hehlerei ermitteln und müssten einige Gegenstände beschlagnahmen. O, der sich keiner Schuld bewusst ist, glaubt tatsächlich, Polizeibeamte vor sich zu haben. O fügt sich, da er jeden Widerstand ohnehin für zwecklos hält und bei Zuwiderhandlung mit staatlichem Zwang rechnet. O lässt deshalb A und B in sein Wohnhaus und führt sie zu seiner Gemäldesammlung. A und B erklären die Gemälde für „beschlagnahmt“, nehmen sie von der Wand und bringen sie in ihren vor der Tür geparkten Lieferwagen.

Dem Nachbarn Nero (N) kommt die ganze Sache hingegen merkwürdig vor. Als A und B das letzte Bild in ihrem Lieferwagen untergebracht haben, stellt N die beiden zur Rede. Da beide weder eine Strafverfolgung noch den Verlust der Beute riskieren möchten, schlägt A dem N kräftig mit der Faust ins Gesicht, wodurch dessen Nase bricht und er sich in sein Haus zurückzieht. A und B steigen daraufhin in den Lieferwagen und fahren davon.

Wenig später treffen A und B – noch immer in Polizeiuniform gekleidet und mit Pistolen ausgerüstet – auf den Drogendealer Donald (D). Sie beschließen, ihm das durch den Verkauf von Betäubungsmitteln erlangte Bargeld wegzunehmen. Zu diesem Zweck wollen sie sich D gegenüber als Polizisten ausgeben und ihn „polizeilich durchsuchen“. Dabei planen sie, dass A dem D die Arme hinter dem Rücken festhält und B die Taschen des D durchsucht. D hält A und B für echte Polizisten, die ihn beim Dealen erwischt haben und nun berechtigterweise festhalten und sein Drogengeld sicherstellen wollen. Dennoch will er sich von der Staatsgewalt nichts bieten lassen. Als A auf D zuläuft, um ihn zu ergreifen, fängt D, unmittelbar bevor A ihn packen will, an, sich zu wehren. Obwohl der deutlich schnellere D auch weglaufen könnte, verpasst D dem A einen kräftigen Schlag auf den Oberkörper, woraufhin A und B eingeschüchtert die Flucht ergreifen. An den Einsatz ihrer Pistolen haben A und B nicht gedacht. A bricht sich durch den Schlag des D eine Rippe.

Teil II

Der zeitweise obdachlose D, der von chronischen Geldsorgen geplagt ist, bricht kurze Zeit später in das Haus des O ein, um einige kleinere Kunstgegenstände zu entwenden. Im Haus des O wird D jedoch von der Polizei gefasst. Im polizeilichen Verhör gibt D an, er habe keineswegs den O bestehlen, sondern nur einen warmen Schlafplatz für die Nacht suchen wollen. Da das Gegenteil nicht beweisbar ist, erlässt der Strafrichter auf einen entsprechenden Antrag der Staatsanwältin

schriftlich Strafbefehl in Höhe von 60 Tagessätzen wegen Hausfriedensbruchs. D legt gegen diesen keinen Einspruch ein.

Erst drei Wochen nach Erlass und Zustellung des Strafbefehls an D findet O zufällig in einer Ecke seines Hauses den Rucksack des D, mit welchem dieser die Beute abtransportieren wollte. Der Rucksack enthält auch einen Zettel mit Adressen von Kunsthändler*innen sowie einen skizzenhaften Plan des Grundstücks des O. D hatte den Rucksack im Haus zurückgelassen, als er von der Polizei gefasst wurde.

Die Staatsanwältin möchte D nun wegen versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls anklagen.

Bearbeitervermerk: Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – ggf. hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I: Wie haben sich A, B und D nach dem StGB strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. Die §§ 123, 132, 132a, 239, 239a, 240 StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II: Kann die zuständige Staatsanwältin D wegen versuchten Wohnungseinbruchdiebstahls verfolgen? Es ist davon auszugehen, dass sich D materiell-rechtlich nach §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat.

Sachverhalt

Friederike Fronberg (F) hat von ihrer Chefin Hilda Herz (H) einen Firmenwagen gestellt bekommen mit der ausdrücklichen Anweisung, diesen Pkw nur für Dienstfahrten zu benutzen. Der Pkw steht im Eigentum der Hilda Herz, die auch die Betriebskosten trägt. Als ihr eigener Pkw für zwei Tage in einer Reparaturwerkstatt ist, benutzt Friederike Fronberg den Dienstwagen entgegen der ausdrücklichen Anweisung ihrer Chefin für eine private Fahrt.

An diesem Tag unternimmt die zehnjährige Regina (R) mit drei Schulfreunden einen Fahrradausflug. Als sie sich auf einer wenig befahrenen Landstraße befinden, beginnen die vier ein Wettrennen, obwohl Reginas Eltern ihr dies im Hinblick auf die damit verbundenen Gefahren ausdrücklich verboten hatten. Reginas drei Schulfreunde gehen bald hintereinander in Führung und Regina fährt am Ende der Kolonne. Da Regina auf keinen Fall als Letzte das Ziel erreichen will, beschleunigt sie noch einmal und schert zum Überholen abrupt nach links aus. Dabei rutscht sie von dem Pedal ab und verliert das Gleichgewicht. Daraufhin stürzt Regina mit ihrem Fahrrad auf die Gegenfahrbahn - gerade in dem Moment, als Friederike Fronberg, die von Regina im Eifer des Gefechts völlig übersehen worden war, dort mit angemessener Geschwindigkeit und der gebotenen Aufmerksamkeit entgegenkommt.

Um Regina nicht mit dem Pkw zu erfassen, reißt Friederike Fronberg das Steuer nach rechts. Dadurch kommt sie von der Fahrbahn ab und überschlägt sich mit dem Pkw mehrmals. Sie wird dabei schwer verletzt, das Fahrzeug erleidet Totalschaden. Zwar ist der Notarzt kurze Zeit später am Unfallort und versorgt Friederike Fronberg bestmöglich. Dennoch stirbt sie nach etwa 30 Minuten auf dem Transport ins Krankenhaus. Friederike Fronberg war während der ganzen Zeit bei klarem Bewusstsein und hatte starke Schmerzen. Regina hingegen bleibt - bis auf einige Prellungen und Hautabschürfungen, die sie sich bei ihrem Sturz zugezogen hat - unverletzt.

Friederike Fronberg hinterlässt ein Kind, Konstantin (K), im Alter von drei Jahren. Dieser beerbt seine unverheiratete Mutter als ihr einziger gesetzlicher Erbe. Konstantin verlangt nun, vertreten durch seinen Vater, der mit Friederike Fronberg das gemeinsame Sorgerecht hatte, von Regina zum einen Schmerzensgeld aus eigenem und übergegangenem Recht, zum anderen entgangenen Unterhalt und Ersatz der Beerdigungskosten. Zur Begründung führt er unter anderem an, dass Friederike Fronberg schließlich im Interesse Reginas eine Kollision vermieden habe. Hilda Herz verlangt von Regina Schadensersatz für das zerstörte Fahrzeug.

Als Regina, vertreten durch ihre Eltern, gegenüber Konstantin jegliche Zahlung verweigert, klagt Konstantin, vertreten durch seinen Vater, gegen Regina, vertreten durch deren Eltern, vor dem örtlich zuständigen Amtsgericht. Aus Kostengründen verlangt er dabei im Wege der Teilklage zunächst nur Zahlung von 3.000,- € wegen der Beerdigungskosten und des Anspruchs auf Schmerzensgeld. Den insoweit erlittenen Gesamtschaden beziffert er in der Klageschrift auf 1.500,- € Beerdigungskosten und 5.000,- € Schmerzensgeld, wobei er offen lässt, inwieweit das Gericht den eingeklagten Teilbetrag als Ersatz der Beerdigungskosten beziehungsweise als Schmerzensgeld zusprechen soll.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Ansprüche hat Konstantin gegen Regina?

2. Welche Ansprüche hat Hilda Herz gegen Regina?

3. Unterstellt, Friederike Fronberg hätte (bei sonst identischem Sachverhalt) eine Kollision nicht mehr verhindern können und Regina mit dem Pkw erfasst. Regina hätte sich durch die Kollision mehrfache Frakturen im Arm- und Beinbereich zugezogen: Welche Ansprüche hätte in diesem Fall Regina gegen Hilda Herz?

4. Ist die von Konstantin erhobene Klage zulässig?

Hinweis:

Etwaige Ansprüche der Beteiligten sind der Höhe nach nicht zu beziffern.

§ 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist nicht zu prüfen.

§ 844 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist nicht zu prüfen.

Auf § 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), abgedruckt in Habersack, Deutsche Gesetze, Nr. 35a, wird hingewiesen. Die übrigen Vorschriften der StVO bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Der philippinische Student Ginto Garcia (G) zieht im Jahr 2014 von den Philippinen nach Deutschland, um an der Fachhochschule Rosenheim zu studieren.

Er legt seinen philippinischen Führerschein, den er in seinem Heimatland ordnungsgemäß erworben hat, am 2. Januar 2014 bei der Fahrerlaubnisbehörde der kreisfreien Stadt Rosenheim (Regierungsbezirk Oberbayern) vor, da er gemäß § 31 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) eine deutsche Fahrerlaubnis erwerben möchte. Der zuständige Mitarbeiter der Stadt erklärt ihm zutreffend, Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis könnten unter erleichterten Bedingungen eine deutsche Fahrerlaubnis erwerben. Er müsse zwar die Prüfung erneut ablegen, sei aber immerhin von den Vorschriften über die Ausbildung, nach welchen gewisse Fahr- und Theoriestunden verpflichtend sind, befreit. Garcia müsse seinen philippinischen Führerschein allerdings zunächst abgeben, da vorab gemäß § 31 Abs. 3 FeV überprüft werde, ob die philippinische Fahrerlaubnis, auf deren Grundlage der philippinische Führerschein ausgestellt worden sei, noch gültig ist. Garcia übergibt dem städtischen Mitarbeiter daraufhin seinen Führerschein.

Eine deutsche Fahrerlaubnis wird Garcia in der Folgezeit nicht erteilt und das Verfahren wird versehentlich auch nicht weiter betrieben. Da Garcia von seinem Studium erheblich in Anspruch genommen wird und er nur wenige Gehminuten vom Campus entfernt wohnt und somit kein Auto braucht, verliert er das Vorhaben, eine deutsche Fahrerlaubnis zu erlangen, aus den Augen und denkt nicht mehr an den abgegebenen Führerschein.

Am 20. Februar 2018 spricht Garcia bei der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Rosenheim vor, um sich zu erkundigen, ob die Gültigkeit seiner philippinischen Fahrerlaubnis festgestellt werden konnte. Dort wird ihm aber mitgeteilt, dass sein philippinischer Führerschein durch den zuständigen Sachbearbeiter, den städtischen Beamten Bert Bauer (B), im Rahmen einer Aussonderungsaktion zur Reduzierung des Aktenbestands am 9. Februar 2018 vernichtet worden sei. Die Behörde sei hierzu gesetzlich berechtigt gewesen, da nach § 31 Abs. 4 Satz 7 FeV verwahrte Führerscheine nach drei Jahren vernichtet werden dürften. Garcia müsse, wenn er noch gemäß § 31 FeV eine deutsche Fahrerlaubnis erwerben wolle, nochmals einen neuen philippinischen Führerschein zur Überprüfung vorlegen.

Garcia ist äußerst verärgert über das seiner Meinung nach rechtsstaatswidrige Vorgehen der Behörde. Nachdem er bei der Fahrerlaubnisbehörde mit seinen Beschwerden nicht weiterkommt, wendet er sich an die zuständige Aufsichtsbehörde, die Regierung von Oberbayern. Der dortige Beamte, Regierungsdirektor Simon Strietz (S), erklärt ihm in einem Gespräch, die Stadt Rosenheim sei nicht berechtigt gewesen, seinen Führerschein auf Grund der Vorschrift des § 31 Abs. 4 Satz 7 FeV zu vernichten, da diese Vorschrift nur gelte, wenn bereits eine deutsche Fahrerlaubnis erteilt worden sei. Darauf habe das zuständige Staatsministerium auch

schon mehrmals in informatorischen Rundschreiben an alle Fahrerlaubnisbehörden hingewiesen. Er könne jetzt aber leider nichts tun, da er Garcias Führerschein nicht wieder herzaubern könne.

Eine Anfrage Garcias bei der Philippinischen Botschaft in Berlin ergibt, dass diese – was zutrifft – keinen neuen Führerschein ausstellen kann. Garcia müsse die erneute Ausstellung – was ebenfalls zutrifft – persönlich bei der Behörde seines Heimatorts auf den Philippinen beantragen. Daraufhin fliegt Garcia allein zu diesem Zweck noch im Februar 2018 für nur zwei Tage auf die Philippinen und lässt sich dort ordnungsgemäß seinen Führerschein neu ausstellen, wofür er Flugkosten in Höhe von 700,- € aufwenden muss.

Nach seiner Rückkehr nach Deutschland fordert Garcia die Bezahlung der Flugkosten von der Stadt Rosenheim. Er ist der Meinung, die Stadt müsse ihm die Kosten ersetzen, da er den Führerschein der Stadt nur zur vorübergehenden Überprüfung überlassen habe und mit einer sorgfältigen Verwahrung habe rechnen können. Für das pflichtwidrige Verhalten ihres Mitarbeiters sei die Stadt verantwortlich. Sie müsse ihm wegen der Beeinträchtigung seines Eigentums nun seine aufgewendeten Kosten ersetzen.

Die Stadt Rosenheim erklärt, sie sehe keinen Anlass, ihm die Flugkosten zu erstatten, da sie nichts falsch gemacht habe. Zudem sei das Fahrerlaubniswesen Staatsaufgabe, weshalb sich Garcia mit seinem Anspruch an den Freistaat Bayern wenden müsse. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass – was zutrifft – für die Aufbewahrung des Führerscheins keine Kosten erhoben worden seien, so dass allenfalls nach dem Maßstab der eigenüblichen Sorgfalt gehaftet werde.

Grundsätzlich begehrt Garcia auch weiterhin die erleichterte Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis. Nach dem Vorfall hat er aber Bedenken, seinen neu erlangten Führerschein wieder in die Hände der Behörde zu geben, weil er fürchtet, es könne erneut zu einer Vernichtung kommen. Er möchte deshalb zunächst einmal gerichtlich feststellen lassen, dass die Vernichtung seines Führerscheins rechtswidrig war.

Garcia wendet sich deshalb im September 2018 wegen seiner beiden Anliegen an Rechtsanwältin Regine Roider (R) und bittet sie, in einem Gutachten zu prüfen, ob eine Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Vernichtung des Führerscheins Aussicht auf Erfolg hätte. Ferner möchte er wissen, ob er Ersatz der Flugkosten in Höhe von 700,- € von der Stadt Rosenheim verlangen kann.

Vermerk für die Bearbeitung:

Das Gutachten von Rechtsanwältin Roider, in dem – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, ist zu erstellen. Dabei sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Hätte eine Klage des Garcia mit dem Ziel, die Rechtswidrigkeit der Vernichtung seines Führerscheins feststellen zu lassen, Aussicht auf Erfolg?

2. Kann Garcia von der Stadt Rosenheim Ersatz für die Flugkosten in Höhe von 700,- € verlangen?

Hinweise:

Fragen des internationalen Rechts sind nicht zu prüfen.

Die Rechtmäßigkeit der Inverwahrnahme des Führerscheins gemäß § 31 Abs. 3 FeV zur Überprüfung der Gültigkeit der philippinischen Fahrerlaubnis von Garcia ist zu unterstellen und nicht zu prüfen.

Es ist ferner zu unterstellen, dass die philippinische Fahrerlaubnis und der philippinische Führerschein des Garcia im Zeitpunkt der Vernichtung des Führerscheins gültig waren, dass die philippinische Fahrerlaubnis noch immer gültig ist sowie dass der vernichtete philippinische Führerschein noch immer gültig wäre.

Es ist weiter davon auszugehen, dass Garcia Eigentümer des Führerscheindokuments war und die Flugkosten in Höhe von 700,- € erforderlich waren.

Auf die in der Anlage auszugsweise abgedruckten Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) wird hingewiesen.

Die Philippinen sind nicht in Anlage 11 zur FeV aufgeführt. Mit den Philippinen besteht keine Vereinbarung über die Rücksendung von philippinischen Führerscheinen. Andere als die dargestellten Vorschriften sowie nicht abgedruckte Teile der Fahrerlaubnisverordnung und der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Andere verkehrsrechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht zu prüfen.

Anlage:

§ 31 Fahrerlaubnisverordnung (FeV): Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) (…)

(2) Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem nicht in Anlage 11 aufgeführten Staat (…) die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, sind die Vorschriften über die Ausbildung nicht anzuwenden.

(3) [1]Der Antragsteller hat den Besitz der ausländischen Fahrerlaubnis durch den nationalen Führerschein nachzuweisen. [2]Außerdem hat er seinem Antrag auf Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis eine Erklärung des Inhalts beizugeben, dass seine ausländische Fahrerlaubnis noch gültig ist. [3]Die Fahrerlaubnisbehörde ist berechtigt, die Richtigkeit der Erklärung zu überprüfen.

(4) (…) [2]Der auf Grund des Absatzes 1 oder 2 ausgestellte Führerschein ist nur gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins auszuhändigen. [3]Die Fahrerlaubnisbehörde sendet ihn über

das Kraftfahrt-Bundesamt an die Stelle zurück, die ihn ausgestellt hat, wenn mit dem betreffenden Staat eine entsprechende Vereinbarung besteht. [4]In den anderen Fällen nimmt sie den Führerschein in Verwahrung. [5]Er darf nur gegen Abgabe des auf seiner Grundlage ausgestellten inländischen Führerscheins wieder ausgehändigt werden. (…) [7]Verwahrte Führerscheine können nach drei Jahren vernichtet werden. (…)

§ 73 Fahrerlaubnisverordnung (FeV): Zuständigkeiten

(1) [1]Diese Verordnung wird (…) von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder den Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen werden (Fahrerlaubnisbehörden), ausgeführt. (…)

§ 8 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk)

(1) [1]Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständige untere Verwaltungsbehörden (Fahrerlaubnisbehörden) nach § 73 Abs. 1 Satz 1 FeV. [2]Soweit in dieser Verordnung keine besonderen Zuständigkeitsregelungen getroffen sind, obliegen den Kreisverwaltungsbehörden auch die Aufgaben, welche die Fahrerlaubnis-Verordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde zuweist. (…)

Sachverhalt

Anton (A) betreibt in München ein Unternehmen mit 16 Vollzeitmitarbeitern, das Groß- und Einzelhandelsbetrieben Dienstleistungen anbietet, insbesondere wenn sich bei diesen Auftragsspitzen ergeben. Dabei sind die Verträge zwischen Anton und seinen Kunden so ausgestaltet, dass das Direktionsrecht über seine Mitarbeiter stets ausschließlich bei Anton selbst verbleibt. Ein Betriebsrat ist im Unternehmen des Anton nicht gewählt; eine Tarifbindung besteht nicht.

Zur Belegschaft des Anton gehört seit Januar 2012 der ungelernte Norbert (N), dessen Monatsgehalt 2.400,- € beträgt. Anton hatte Norbert als schwer vermittelbaren Arbeitnehmer kennengelernt und wollte ihm eine Chance geben. Deshalb hat er ihm mit einem separat geschlossenen, unbefristeten Mietvertrag auch ein kleines, im 3. Stock des Verwaltungsgebäudes des Unternehmens gelegenes Appartement vermietet. Norbert, der ausschließlich im Außendienst eingesetzt wird und nach seinem Arbeitsvertrag auch samstags arbeitet, hat bislang immer ordentliche Arbeitsleistungen erbracht.

Am 30. September 2021 beauftragt die Meteor-Großmärkte GmbH (M) den Anton, im Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober 2021 die von Kunden auf dem Parkplatz ihres Münchener Großmarktes stehen gelassenen Einkaufswägen an die hierfür vorgesehenen Sammelstellen am Parkplatz sowie im Eingangsbereich des Marktes zurückzubringen. Anton überträgt diese Tätigkeit Norbert und weist ihn an, hierfür ab 1. Oktober 2021 jeweils um 9.30 Uhr bei dem Großmarkt der Meteor-Großmärkte GmbH zu erscheinen. Anton selbst bricht noch am Abend desselben Tages zu einer vierwöchigen Safari-Reise auf. Da er in dieser Zeit nicht erreichbar sein wird, bittet er den im Unternehmen seit langem angestellten Arbeitnehmer Erich (E), während dieser Zeit an seiner Stelle die Aufsicht über die Beschäftigten zu übernehmen und ihnen Weisungen zu erteilen; er stellt hierbei aber ausdrücklich klar, dass Erich nicht befugt sein soll, ihn in Personalangelegenheiten rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Norbert erledigt die ihm übertragenen Arbeiten beim Münchener Großmarkt der Meteor-Großmärkte GmbH am 4. und 5. Oktober 2021 ordentlich. Am Donnerstag, den 7. Oktober 2021, erscheint Norbert allerdings erst um 11.00 Uhr beim Großmarkt, da er den vorangegangenen Abend für einen ausgiebigen Kneipen-Besuch genutzt und infolgedessen am nächsten Morgen verschlafen hat. Im weiteren Tagesverlauf trödelt Norbert mit seiner Arbeit und legt immer wieder Pausen ein. Daher stehen am Nachmittag des Tages überall auf dem Gelände, teils auch auf dringend benötigten Parkplätzen, leere Einkaufswagen herum, die an den Sammelstellen fehlen. Daraufhin fordert Philipp (P), der vertretungsberechtigte Filialleiter der Meteor-Großmärkte GmbH, Norbert auf, sich endlich zu beeilen und für Ordnung zu sorgen. Norbert ist darüber so erbost, dass er Philipp mit folgenden Worten anschreit: *"Du Arschloch, du hast*

mir hier gar nichts zu sagen. Blöder Sack, verpiss dich, sonst bekommst du eins auf die Mütze." Philipp, der vor dem wild gestikulierenden, ihm körperlich überlegenen Norbert Angst bekommt, sucht umgehend sein Büro auf und setzt dort ein Schreiben auf, mit dem er Norbert Hausverbot erteilt. Dieses lässt er Norbert durch einen Mitarbeiter des Marktes aushändigen und schickt es per Fax an das Büro des Anton. Wenige Minuten später kündigt er namens der Meteor-Großmärkte GmbH den Vertrag mit Anton wirksam fristlos.

Erich erfährt noch am selben Abend von dem Vorgang. Er versucht zunächst, die Meteor-Großmärkte GmbH zur Aufhebung des Hausverbots und zur Fortsetzung des Vertrags zu bewegen; dies bleibt jedoch erfolglos. Da er Norbert wegen fehlender anderer Aufträge nicht anderweitig einsetzen kann, teilt er Norbert, als sich dieser am 8. Oktober 2021 pünktlich im Büro zur Arbeit meldet, mit, dass er jedenfalls bis 31. Oktober 2021 keine Beschäftigung für ihn habe, und schickt ihn nach Hause.

Als Anton am 29. Oktober 2021 aus dem Urlaub zurückkommt und von dem Sachverhalt erfährt, beschließt er, sich von Norbert zu trennen. Er bittet Norbert noch am selben Tag in das Personalbüro und legt ihm einen von ihm zuvor gefertigten und unterzeichneten Vertragsentwurf mit folgendem Inhalt vor:

"Aufhebungsvertrag: Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis wird zum 31. Oktober 2019 aufgehoben. Mit Abschluss des Vertrags sind alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten (Ausnahme: etwaig offene Lohnansprüche für Oktober 2021 sowie offener Urlaub)."

Anton fährt Norbert an, wenn dieser den Aufhebungsvertrag nicht sofort unterzeichne, werde er das Arbeitsverhältnis außerordentlich kündigen. Norbert sieht sich in die Enge getrieben und willigt in den Abschluss des Vertrags ein, zumal er seinen Arbeitslohn für die Zeit bis einschließlich September 2021 schon vollständig erhalten hat und auch kein Urlaub mehr offen ist. Dennoch kommt es zu einem heftigen Wortgefecht, in dessen Folge Norbert wutentbrannt das Personalbüro verlässt. Nur wenige Augenblicke später bemerkt Anton, dass Norbert vergessen hat, das ihm vorgelegte Dokument zu unterzeichnen. Er läuft Norbert hinterher und sieht diesen auf der gegenüberliegenden Straßenseite in einem Biergarten sitzen. Anton legt Norbert nochmals das Vertragsdokument vor, das Norbert nunmehr unterzeichnet.

Am nächsten Tag bereut Norbert die Unterzeichnung des Aufhebungsvertrags. Er schickt daher am Dienstag, den 2. November 2021, eine E-Mail an Anton, in der er mitteilt, dass er den Aufhebungsvertrag "widerrufe" und "nicht mehr gegen sich gelten lasse". Er sei in unfairer Weise unter Druck gesetzt worden und ein Biergarten sei auch nicht der Ort, an dem man so weitreichende Verträge unterzeichne. Um sicher zu gehen, dass das Arbeitsverhältnis mit Norbert in jedem Fall beendet ist, kündigt Anton

dieses daraufhin mit von ihm unterzeichnetem Schreiben vom 4. November 2021, das Norbert am 5. November 2021 zugeht, außerordentlich, hilfsweise ordentlich. Noch am selben Tag erhebt Norbert beim zuständigen Arbeitsgericht Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Aufhebungsvertrags und der Kündigung sowie auf Zahlung von Arbeitslohn für den Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober 2021.

Anton seinerseits kündigt mit einem weiteren von ihm unterzeichneten Schreiben, das Norbert am 25. November 2021 zugeht, das mit diesem bestehende Mietverhältnis über die Wohnung mit Wirkung zum 31. Dezember 2021. In dem Schreiben macht Anton - den Tatsachen entsprechend - geltend, dass er bereits einen Nachfolger für Norbert eingestellt habe, der angesichts der katastrophalen Wohnungssituation in München dringend auf die Wohnung angewiesen sei.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde das Arbeitsverhältnis zwischen Anton und Norbert durch den Aufhebungsvertrag vom 31. Oktober 2021 beendet?

2. Unterstellt der Aufhebungsvertrag vom 31. Oktober 2021 ist unwirksam: Wurde das Arbeitsverhältnis zwischen Anton und Norbert durch die Kündigung vom 4. November 2021 beendet?

3. Steht Norbert ein Entgeltanspruch für Oktober 2021 zu? Auf die Höhe eines etwaigen Anspruchs ist nicht einzugehen.

4. Unterstellt das Arbeitsverhältnis zwischen Anton und Norbert wurde durch die außerordentliche Kündigung vom 4. November 2021 beendet: Ist auch die Kündigung der Wohnung wirksam?

Hinweise:

Die Zulässigkeit der von Norbert erhobenen Klage ist zu unterstellen und nicht zu prüfen. Es liegt keine Arbeitnehmerüberlassung vor; das Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht. Auf mit dem gesetzlichen Mindestlohn verbundene Rechtsprobleme ist nicht einzugehen.

Vhb-Klausur im Handels- und Gesellschaftsrecht (8. Oktober 2022)

Prof. Dr. Christoph Teichmann

Sachverhalt

Karl Kunze beschließt, sich mit seinem Vermögen an einem erfolgversprechenden Unternehmen zu beteiligen, der ihm seit einigen Jahren bekannten Mayer & Schulze KG. Die Gesellschaft war 2005 von Max Mayer und Stefan Schulze gegründet worden, die beide als Komplementäre der Gesellschaft fungierten. Beide hatten seinerzeit vereinbart, die Geschäfte der Gesellschaft zusammen zu führen. Besondere Regelungen zur Vertretung der Gesellschaft hatten sie nicht vereinbart. Als Kommanditist war seinerzeit Fritz Fröhlich der Gesellschaft beigetreten. Die KG wurde bei ihrer Gründung korrekt im Handelsregister eingetragen. Im November 2021 war Max Mayer im Streit aus der Gesellschaft ausgeschieden, so dass Stefan Schulze seitdem als alleiniger Komplementär fungiert. Im Handelsregister ist das Ausscheiden von Max Mayer allerdings nicht eingetragen worden.

Am 31. Mai 2022 treffen sich Kunze, Schulze und Fröhlich, um die Einzelheiten von Kunzes Aufnahme in die Gesellschaft zu besprechen. Bei diesem Gespräch erklärt Kunze sich bereit, eine Haftsumme von 20.000 Euro zu übernehmen. Schulze und Fröhlich drängen ihn allerdings, noch weitere 10.000 Euro in die Gesellschaft einzulegen, da diese für eine wichtige Investition gerade dringend Geld benötige und die Zinsen für Bankkredite stark angestiegen seien. Nach kurzem Nachdenken erklärt Kunze sich damit einverstanden. Erfreut reichen alle drei einander die Hand, um die Vereinbarung zu bekräftigen, und beschließen, auf die gemeinsame Zukunft noch ein paar Bier zu trinken.

Am 1. Juli 2022 wird Kunze als Kommanditist der KG mit einer Einlage von 20.000 Euro im Handelsregister eingetragen. Er überweist daraufhin eine Teilzahlung von 15.000 Euro auf das Geschäftskonto der KG. Bald darauf meldet sich Gustav Gierig, ein Lieferant der KG, telefonisch bei Kunze und teilt ihm mit, dass die KG ihm aus einer früheren Lieferung noch 10.000 Euro schulde. Den zugrundliegenden Kaufvertrag hatte Schulze im Namen der KG mit Gierig am 20. Juni 2022 abgeschlossen. Den geschuldeten Kaufpreis hat Gierig bislang nicht erhalten. Da er von der KG nichts höre, so Gierig, wende er sich jetzt an Kunze und verlange von ihm persönlich die Zahlung von 10.000 Euro. Kurz darauf klingelt das Telefon erneut und Ludwig Lustig, ein weiterer Lieferant der KG, ist am Apparat. Lustig beruft sich auf einen Anspruch von 25.000 Euro gegenüber der KG, der ihm aus einer früheren Lieferung noch zustehe. Als Kunze sich hierzu bei Schulze erkundigt, meint dieser, den Vertrag habe Mayer im Dezember 2021 im Namen der KG abgeschlossen, ohne Schulze zu informieren. Da Mayer zu diesem Zeitpunkt bereits aus der Gesellschaft ausgeschieden war, halte er, Schulze, die Forderung des Lustig für unbegründet. Außerdem habe man bei Eingang der Ware im März 2022 festgestellt, dass diese völlig unbrauchbar sei. Als Kunze den Lustig darauf anspricht, meint dieser, seine Ware sei immer erstklassig und außerdem habe ihm bislang niemand mitgeteilt, dass die Ware unbrauchbar sei. Dies wiederum bestätigt Mayer. Eine Mitteilung halte er für entbehrlich, wenn überhaupt kein Vertrag zustande gekommen sei.

Bei seinen weiteren Erkundigungen zu Lustig findet Kunze heraus, dass Lustig, der anfangs nur ein oder zwei Mitarbeiter und einen geringen Umsatz hatte, einige Jahre im Handelsregister eingetragen war. Offenbar erschienen ihm die damit verbundenen Pflichten dann aber lästig, weshalb er sich Ende 2020 – damals beschäftigte er bereits zwanzig Mitarbeiter und hatte seinen Umsatz um ein Vielfaches gesteigert – wieder aus dem Register hatte löschen lassen.

Kunze fragt sich nun, ob die Ansprüche, die Gierig und Lustig gegen ihn geltend machen, begründet sind. Er meint, sein Beitritt zur KG sei vielleicht gar nicht wirksam gewesen, da man ihn ja schließlich weder schriftlich noch notariell festgehalten habe. Außerdem sei er nur eine Einlageverpflichtung gegenüber der Gesellschaft eingegangen und nicht gegenüber Gierig oder Lustig. Schließlich sei der mit Lustig geschlossene Vertrag ja wohl ohnehin unwirksam, ganz zu schweigen davon, dass Lustig nur unbrauchbare Ware geliefert habe.

Fallfragen:

1) Kann Gierig von Kunze 10.000 Euro verlangen?
2) Kann Lustig von Kunze 25.000 Euro verlangen?
3) Unterstellt, Kunze zahlt an Gierig und Lustig, könnte er dann von der KG und/oder den übrigen Gesellschaftern Regress verlangen?